



# Entwicklungsfinanzierung. Agribusiness. Menschenrechte.

Die extraterritorialen menschenrechtlichen Staatenpflichten Österreichs in der Entwicklungsfinanzierung anhand eines Agrartreibstoffprojektes in Sierra Leone und eines Bewässerungsprojektes in Sambia

Titelbild: Rodungsarbeiten für das Agrartreibstoffprojekt  
des Schweizer Energieunternehmens Addax BioEnergy  
in Sierra Leone.  
Foto: Brot für alle

## März 2015

Herausgeberin:  
**FIAN Österreich**  
Schwarzspanierstr. 15/3/1  
1090 Wien  
Tel: 01 2350 239  
Fax: 01 2350 239 - 20  
Mail: office@fian.at  
www.fian.at  
ZVR: 937 480 634

Spendenkonto FIAN Österreich:  
IBAN: AT73 2011 1294 1590 3600 BIC: GIBAATWWXXX



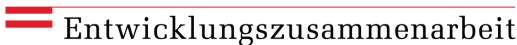
FIAN ist eine internationale Menschenrechtsorganisation. Wir treten für eine Form der Globalisierung ein, in der alle Menschenrechte respektiert werden. Wir kämpfen dafür, dass alle Menschen frei von Hunger leben und sich selbst ernähren können. FIAN wurde 1986 gegründet und arbeitet unabhängig von politischen Gruppen, Parteien und Regierungen. FIAN Österreich besteht seit 1989 und ist Teil von FIAN International.

Autor: Philipp Salzmann (mit Unterstützung von Brigitte Reisenberger, stv. Sektionskoordinatorin FIAN Österreich) ist Politikwissenschaftler und Projektreferent bei FIAN Österreich.

Lektorat: Ralf Leonhard, Vorstandsmitglied FIAN Österreich

Grafik/Layout: Sebastian Köck [www.sebastiankoeck.at](http://www.sebastiankoeck.at)

gefördert durch die

**Österreichische**  
  
**Entwicklungszusammenarbeit**

*Mit freundlicher Unterstützung der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit. Für den Inhalt sind allein die Herausgeber verantwortlich. Der Inhalt kann in keiner Weise als Standpunkt der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit angesehen werden.*

# Inhalt

1.	Einleitung	5
2.	Menschenrechtliche Pflichten von Staaten jenseits der Grenzen	6
3.	Problematischer Kontext: Agribusiness-Expansion und Entwicklungsfinanzierung	7
4.	Österreichische Entwicklungszusammenarbeit und Menschenrechte	9
5.	Agribusiness-Expansion in Afrika unterstützt durch Entwicklungsfinanzierung aus Österreich	10
5.1	Agrartreibstoffprojekt in Sierra Leone	10
5.2	Bewässerungsprojekt in Sambia	15
6.	Österreichische Verpflichtungen: menschenrechtliche Analyse unter Berücksichtigung der extraterritorialen Staatenpflichten	17
7.	Schlussfolgerungen	20

# Abkürzungsverzeichnis

ADA	Austrian Development Agency
AfDB	African Development Bank
BAGC	Beira Agricultural Growth Corridor
BmeiA	Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
BNE	Bruttonationaleinkommen
CUTS	Consumer Unity and Trust Society
DFIs	Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen
EAIF	Emerging Africa Infrastructure Fund
ETOs	Extraterritoriale Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte
ETOP	Maastrichter Prinzipien zu den extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte
EZA	Entwicklungszusammenarbeit
EZA-Gesetz	Entwicklungszusammenarbeitsgesetz
FDI	Ausländische Direktinvestitionen
FDP	Farmer Development Programme
FMO	Niederländische Entwicklungsbank
IFC	International Finance Corporation
IFI	Internationale Finanzinstitutionen
ODA	Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit
OeEB	Oesterreichische Entwicklungsbank AG
OEZA	Österreichische Entwicklungszusammenarbeit
PIDG	Private Infrastructure Development Group
PPP	Public-Private Partnership
SiLNoRF	Sierra Leone Network of the Right to Food
CESCR/ Sozialausschuss	UN-Ausschuss über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte
TAF	Technical Assistance Facility
WSK-Rechte	Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

# I. Einleitung

## **Entwicklungsfinanzierung aus Europa spielt eine wichtige Rolle bei der Expansion des Agribusiness in vielen afrikanischen Ländern - so wird indirekt Land Grabbing gefördert.**

Fondsgesellschaften. Aber auch Regierungen unterstützen durch ihre Politiken Land Grabbing.<sup>1</sup> Land Grabbing gefährdet und verletzt das Menschenrecht auf Nahrung und Wasser und untergräbt die Möglichkeit der betroffenen Menschen, sich einen angemessenen und menschenwürdigen Lebensstandard aufzubauen.

Entwicklungsfinanzierung aus Europa spielt eine wichtige Rolle bei der Expansion des Agribusiness in vielen afrikanischen Ländern. Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen unterstützen in vielen Ländern zunehmend landwirtschaftliche Großprojekte. Einige fördern so direkt Land Grabbing und setzen die Menschenrechte der lokalen Bevölkerung aufs Spiel. So geschieht es z.B. in Sierra Leone und Sambia - auch mit öffentlichen Geldern aus Österreich.

Die vorliegende Studie stellt die extraterritorialen menschenrechtlichen Staatenpflichten Österreichs im Bereich der Entwicklungsfinanzierung auf den menschenrechtlichen Prüfstein. Das Prinzip des universalen Respekts für Menschenrechte und das Prinzip internationaler Kooperation zum Schutz und zur Förderung von Menschenrechten sind in der Charta der Vereinten Nationen festgelegt. Diese Prinzipien bilden das Rückgrat für die Entwicklung eines ganzheitlichen Verständnisses von extraterritorialen Staatenpflichten.

Generell wird die Zusammenarbeit von Akteuren des Privatsektors mit staatlichen Entwicklungsakteuren als Public-Private-Partnerships<sup>2</sup> (PPP; auf Deutsch: öffentlich-privaten Kooperationen) oder im österreichischen Kontext auch oft als Wirtschaftspartnerschaften bezeichnet. Diese strategischen Partnerschaften mit dem Privatsektor sind auch ein Instrument

Der weltweite Druck auf Ackerland und natürliche Ressourcen steigt stetig an. Die Hauptakteure in diesem globalen Wettlauf um Land sind große Privatunternehmen, Banken und

der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit und sollen "ein Gewinn für alle" sein.<sup>3</sup> In der Richtlinie der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) zu den Wirtschaftspartnerschaften heißt es, dass Vorhaben gefördert werden, die sowohl entwicklungspolitischen Nutzen im Zielland stiften als auch im unternehmerischen Interesse stehen.<sup>4</sup>

Während der letzten zehn Jahre konnte in diesem Zusammenhang ein deutlicher Politik- und Paradigmenwechsel in der Entwicklungspolitik beobachtet werden. Mit den vielen Projekten, Initiativen und Partnerschaften mit der Privatwirtschaft veränderte sich die Entwicklungszusammenarbeit weg von einer Entwicklungsstrategie, bei dem staatliche und auch zivilgesellschaftlichen Akteure im Zentrum stehen, hin zu einer Politik, die auf die Konzerne als Hauptakteure landwirtschaftlicher und ländlicher Entwicklung setzt.<sup>5</sup> Entwicklungsfinanzinstitutionen (DFIs), von Regierungen kontrolliert, sind mit zu den wichtigsten Akteuren in der Entwicklungspolitik aufgestiegen. Vorwiegend investieren diese in Projekte des Privatsektors im Globalen Süden<sup>6</sup> - auch die Tätigkeiten großer Agrarkonzerne werden unterstützt. FIAN und andere Akteure beobachten diesen Trend mit Sorge.

Die vorliegende Studie problematisiert die Liaison von staatlichen Entwicklungsakteuren und Agrarkonzernen und zeigt dabei die möglichen menschenrechtlichen Konsequenzen dieser Zusammenarbeit auf. Die involvierten Akteure haben menschenrechtliche Verpflichtungen - anhand der Fallbeispiele wird überprüft, ob sie diese wahrgenommen haben. Der Staat Österreich hat sich international dazu verpflichtet hat, Menschenrechte zu respektieren, zu schützen und zu gewährleisten. Kann der Menschenrechtsansatz der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) durch die Finanzierung großflächiger Landwirtschaftsprojekte privater Unternehmen realisiert werden? Oder müssten Entwicklungsgelder im Sinne einer menschenrechtlichen landwirtschaftlichen Ent-

**Die vorliegende Studie problematisiert die Liaison von staatlichen Entwicklungsakteuren und Agrarkonzernen und zeigt dabei die menschenrechtlichen Konsequenzen dieser Zusammenarbeit auf.**

wicklung nicht in erster Linie besonders marginalisierten und verwundbaren Gruppen - wie zum Beispiel Kleinbäuerinnen und Kleinbauern, indigenen Gemeinden oder Landlosen zugute kommen? Ziel dieser Studie ist es, das Verständnis von Österreichs extraterritorialen Staatenpflichten im Kontext der landwirtschaft-

lichen Entwicklungsfinanzierung zu stärken. Wir hoffen, dass unsere Empfehlungen zu einer konstruktiven Debatte beitragen und zeigen, wie Österreich seinen menschenrechtlichen Verpflichtungen im Bereich der Entwicklungsfinanzierung besser nachkommen kann.

## Empfehlungen des UN-Sozialausschusses

FIAN beschäftigt sich schon einige Jahre mit dem Thema Entwicklungsfinanzierung und den extraterritorialen Staatenpflichten Österreichs. 2013 koordinierte FIAN den Zivilgesellschaftlichen Parallelbericht zur Lage wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte (WSK-Rechte) in Österreich.<sup>7</sup> Diese zivilgesellschaftliche Gegendarstellung zum österreichischen Regierungsbericht wurde im selben Jahr vom zuständigen UN-Ausschuss über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte (Sozialausschuss/CESCR) in Genf bei der österreichischen Staatenprüfung berücksichtigt.<sup>8</sup> Die Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses enthalten starke Empfehlungen an die österrei-

ische Regierung im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit (EZA). Der Ausschuss ruft Österreich dazu auf, einen menschenrechtsbasierten Ansatz in seiner EZA anzuwenden. Dies inkludiert: eine systematische und unabhängige Folgeabschätzung vor einer Finanzierung von Projekten; die Einrichtung eines effektiven Monitoringmechanismus, um die menschenrechtlichen Auswirkungen der Projekte zu überprüfen und gegebenenfalls Rechtswege einzuschlagen; und die Gewährleistung von zugänglichen Beschwerde-mechanismen im Falle von Verletzungen der WSK-Rechte im Empfängerland.<sup>9</sup>

## 2. Menschenrechtliche Pflichten von Staaten jenseits der Grenzen

**„Ohne die Anerkennung und Anwendung der extraterritorialen Staatenpflichten können die Menschenrechte nicht universal realisiert werden, noch können sie eine substanzielle Rolle in der Regulierung der Globalisierung oder der Identifizierung von unterschiedlichen staatlichen Verantwortlichkeiten spielen.“<sup>10</sup>**

und Unterlassungen der Staaten betroffen und davon abhängig. Vor allem die wirtschaftliche Globalisierung

Trotz der Universalität der Menschenrechte interpretieren viele Staaten ihre menschenrechtlichen Verpflichtungen als auf ihr eigenes Territorium beschränkt. Die territoriale Limitierung der Menschenrechte auf die nationalen Grenzen resultiert in erheblichen Schwächen des Menschenrechtsschutzes. Die Menschenrechte von Individuen, Gruppen und Völkern sind von extraterritorialen Handlungen

führte dazu, dass Staaten und andere globale Akteure erheblichen Einfluss auf die Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte auf der ganzen Welt ausüben.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der menschenrechtlichen Herausforderungen wurden 2011 von internationalen Rechtsexpert\_innen die Maastrichter Prinzipien zu den extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (ETOP)<sup>11</sup> verabschiedet. Diese basieren auf Internationalem Recht und menschenrechtlichen Standards und verdeutlichen die extraterritorialen Pflichten von Staaten mit einem Fokus auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (WSK-Rechte). Dieser normative Rahmen ist jedoch nicht neu, sondern baut auf bestehenden Menschenrechtsnormen auf und konkretisiert diese.<sup>12</sup> Die Prin-

zipien zielen darauf ab, Lücken im Bereich der Rechenschaftspflicht zu schließen.

Die Staaten haben anerkannt, dass jede Person Anspruch auf eine gesellschaftliche und internationale Ordnung hat, in der die Menschenrechte vollständig verwirklicht werden können. Sie haben sich gemeinsam und einzeln dazu verpflichtet, die weltweite Achtung und Einhaltung der Menschenrechte für alle zu erreichen. Artikel 2, Absatz 1 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskr/ ICESCR) verweist auf die Pflicht der Vertragsstaaten, "einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch ge-

setzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen." Art. 2 (1) spricht somit "internationale Unterstützung und Zusammenarbeit" explizit an und ist dementsprechend zentral für die extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der EZA. Die Maastrichter Prinzipien halten für den Bereich der ODA<sup>13</sup> ebenso wichtige Leitprinzipien bereit und beinhalten die Verpflichtung zur Leistung von internationaler Unterstützung (siehe etwa ETOP 33 und genauere Ausführungen in Kapitel 5)<sup>14</sup>. Auch ist das Prinzip des universalen Respekts für Menschenrechte und das Prinzip internationaler Kooperation zum Schutz und zur Förderung von Menschenrechten bereits in der Charta der Vereinten Nationen festgelegt. Diese Prinzipien bilden das Grundgerüst für eine Entwicklung eines ganzheitlichen Verständnisses von extraterritorialen Staatenpflichten.<sup>15</sup>

### 3. Problematischer Kontext: Agribusiness, Expansion und Entwicklungsfinanzierung

Die Expansion des Agribusiness im südlichen Afrika muss im Kontext des dominanten Diskurses zur dortigen landwirtschaftlichen Entwicklung verstanden werden. Seit der politischen Unabhängigkeit vieler afrikanischer Länder wurde die Landwirtschaft als Eckpfeiler der nationalen Entwicklung begriffen. Wirtschaftliches Wachstum sowie die politische Bearbeitung von Ernährungsunsicherheit, Armut und Ungleichheit war und ist an die Entwicklung des Agrarsektors gebunden - die Frage nach der Art und Weise dieser Entwicklung war immer schon ideologisch aufgeladen und folglich politisch stark umkämpft. Etwa 70-80 Prozent der Bevölkerung des afrikanischen Kontinents sind im landwirtschaftlichen Bereich tätig. Trotz seiner enormen Bedeutung wurde der Landwirtschaftsbereich ab den 1980er Jahren über Jahrzehnte hinweg von entwicklungspolitischen Akteuren wie auch den afrikanischen Regierungen weitestgehend ignoriert bzw. bewusst geschwächt. Dies drückt sich nicht zuletzt in der sukzessiven Reduzierung öffentlicher Ausgaben für den Agrarsektor aus. Dahinter stand die Neoliberalisierungsphase, die mit den von Weltbank und dem Internationalem Währungsfonds (IWF) maßgeblich initiierten Strukturanpassungsprogrammen eingeleitet

wurde.<sup>16</sup> Erst mit Anfang der 2000er Jahre sollte das Interesse am Agrarsektor wieder aufflammen. Davon zeugt nicht zuletzt der Weltbankbericht "Agriculture for Development" von 2008, in welchem sich die Schlüsselakteurin im Entwicklungsbereich zum ersten Mal seit einem Vierteljahrhundert dem Landwirtschaftsbereich zuwandte. Die aktuellen großflächigen Aneignungen von Land im globalen Süden müssen auch vor diesem Hintergrund verstanden werden.<sup>17</sup>

Durch die jahrzehntelange Vernachlässigung des Agrarsektors durch politische Entscheidungsträger\_innen werden Investitionen in die Landwirtschaft generell als notwendig und die Entwicklungsfinanzierung von vielen Regierungen als wichtige Geldquelle für ländliche Entwicklung erachtet. Entwicklungsförderungsinstitutionen (DFIs) auf bilateraler und multilateraler Ebene spielen eine richtungweisende Rolle. Sie fördern bestimmte Politiken und Programme, bieten Regierungen technische Unterstützung oder

**Die Expansion des Agribusiness im südlichen Afrika muss im Kontext des dominanten Diskurses zur dortigen landwirtschaftlichen Entwicklung verstanden werden.**

Versicherungsleistungen an, um ausländische Direktinvestitionen (FDIs) für den Agrarbereich der Länder zu gewinnen.<sup>18</sup> Das Ansteigen der Investitionen, so wird behauptet, könnte den Zielländern makro-ökonomische Vorteile (Wachstum von BIP und Erhöhung der Staatseinnahmen) sowie Möglichkeiten der wirtschaftlichen Entwicklung ländlicher Gegenden bringen. Die Anbindung an den Weltmarkt soll in der Folge die Lebenssituation der lokalen Bevölkerung verbessern.

Aktuell widmen sich verschiedene Akteure auf unterschiedlichen Ebenen der Nahrungskrise und schließen dafür neue Allianzen. Aus menschenrechtlicher Perspektive scheinen die Partnerschaften von Staaten mit großen Unternehmen aus dem Agrar- und Ernährungsbereich besonders besorgniserregend. Die Neue Allianz für Ernährungssicherheit wurde am G8 Gipfel im Mai 2012 auf Initiative der US-Regierung gestartet. Die Neue Allianz arbeitet mit verschiedenen afrikanischen Staaten zusammen und will in den nächsten zehn Jahren die Ernährungssicherung in Afrika verbessern. Schwerpunkt ist die Einbeziehung der

**Allzu oft führen die großangelegten Investitionen zu Land Grabbing und damit einhergehend zum Verlust der Lebensgrundlagen der lokalen Bevölkerung.**

Privatwirtschaft über PPPs mit Blick auf ihr Investitionspotential im Agrar- und Ernährungssektor. Das treibt die Kommerzialisierung und Privatisierung von Land und Saatgut weiter voran.<sup>19</sup> Die Neue Allianz hat auch große

Auswirkungen auf die Zusammenarbeit von Nicht-G8-Staaten mit afrikanischen Staaten in Ernährungs- und Ressourcenfragen. In zahlreichen afrikanischen Ländern wurden bereits tiefgreifende Rahmenvereinbarungen verabschiedet (Burkina Faso, Elfenbeinküste, Äthiopien, Ghana, Mosambik, Tansania, Benin, Malawi, Senegal, Nigeria). Einige davon sind OEZA-Schwerpunktländer oder liegen in Schwerpunktregionen.

Die von den Investitionen erhofften positiven Effekte auf Entwicklung, Armutsreduktion und Ernährungssicherheit bleiben oft aus. Allzu oft führen die großangelegten Investitionen in Land zu Land Grabbing und damit einhergehend zum Verlust der Lebensgrundlagen der lokalen Bevölkerung. Die systemische Marginalisierung von Kleinbäuerinnen und Kleinbauern, Landlosen, Fischer\_innen, Nomaden, Viehhirt\_innen usw. führt in weiterer Folge zur Verschlechterung ihrer Ernährungssicherheit. Zum einen passiert die Marginalisierung durch das Ausblenden bzw. durch die Nicht-Einbeziehung kleinbäuerlicher Positionen, Interessen und Forderungen bei der Real-

isierung der Investitionen. Zum andern tritt sie offen und aggressiv durch Verdrängungs-, Enteignungs- und Entmächtigungsprozesse zutage.<sup>20</sup>

Die Agrarfrage wird aktuell oft anhand zweier binärer landwirtschaftlicher Produktionsmodelle - dem agro-industriellen und dem agrarökologischen - diskutiert. Sie ist gepaart mit der Frage, welches Modell die Welt ernähren könne. Der dominante Entwicklungsdiskurs - in welchem auch die PPPs und der damit verknüpfte Glaube an eine Win-Win-Situation anzusiedeln ist - spricht von einer Koexistenz von großflächiger und kleinbäuerlicher Landwirtschaft. De facto vereinnahmt und zerstört die konventionell-industrielle Landwirtschaft vielerorts die natürlichen Ressourcen von Kleinbäuerinnen und Kleinbauern systematisch.<sup>21</sup> Viele Studien zeigen, dass die kleinbäuerliche im Vergleich zur großflächigen, monokulturellen Landwirtschaft produktiver ist, gemessen an der Gesamtleistung. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die kleinbäuerliche und nachhaltige Landwirtschaft eher imstande ist, Hunger und Armut zu reduzieren, als die industrielle Intensivlandwirtschaft.<sup>22</sup> Dementsprechend müsste eine Entwicklungspolitik, die effektiv gegen die Ernährungskrise vorgehen will, kleinbäuerliche Strukturen fördern und dazu beitragen, den Zugang zu und die Kontrolle über Ressourcen von Kleinbäuerinnen und Kleinbauern sicherzustellen.



## 4. Österreichische Entwicklungszusammenarbeit und Menschenrechte

Die OEZA verfolgt einen Menschenrechtsansatz, der in verschiedenen Dokumenten ausformuliert wird: Im Dreijahresprogramm (2013-2015) - durch dieses legt das Außenministerium die entwicklungspolitische Position Österreichs fest - heißt es, Solidarität zu zeigen und Verantwortung zu übernehmen, sei ein wichtiger Teil der österreichischen Außenpolitik und die Ermöglichung eines menschenwürdigen Lebens in allen Teilen der Welt "unsere Verpflichtung".<sup>30</sup> Des Weiteren wird der Anspruch erhoben, eine menschenrechtsbasierte und der Rechtsstaatlichkeit verpflichtete Entwicklungspolitik zu verfolgen.<sup>31</sup> Auch das Entwicklungszusammenarbeitsgesetz (EZA-Gesetz) koppelt die Realisierung der Ziele österreichischer Entwicklungspolitik an die Förderung von Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten.<sup>32</sup> In der

Einleitung der Leitlinien Menschenrechte der OEZA heißt es, dass die "Verwirklichung der Menschenrechte und Entwicklung unteilbare Teile desselben Prozesses sozialer Veränderung sind."<sup>33</sup> Im Bereich der WSK-Rechte werden unter anderem insbesondere Projekte zur Förderung ländlicher Entwicklung, des Rechts auf Nahrung und der Wasserversorgung durchgeführt.

Im Handbuch Menschenrechte, welches Teil der Umsetzung der Leitlinien Menschenrechte ist, bekennt sich die OEZA dazu, dass alle ihre Aktivitäten auf den Menschenrechtsübereinkommen der UNO basieren und gleichzeitig auch zur Realisierung der Menschenrechte beitragen sollen. Insbesondere die ersten zwei Ebenen des Handbuchs nehmen wesentlich auf das Recht auf Nahrung Bezug.<sup>34</sup>

### Kompetenzverteilung innerhalb der österreichischen EZA

Die ADA ist laut dem österreichischen Entwicklungszusammenarbeitsgesetz für die Erarbeitung und Abwicklung von Maßnahmen der EZA und somit für die operativen Agenden der OEZA zuständig. Die ADA übernahm im Jänner 2004 als privatrechtlich organisierte Agentur von der Sektion VII des BMeiA die Aufgabe, die Planung, Finanzierung und Begleitung der Programme und Projekte der OEZA sicherzustellen.<sup>23</sup> Die ADA berät den Außenminister in allen entwicklungspolitischen Grundsatzfragen und bei der Erstellung des Dreijahresprogramms. Die Sektion für Entwicklungszusammenarbeit im Außenministerium (Sektion VII) formuliert und steuert entwicklungspolitische Positionen und strategische Rahmenbedingungen und ist für die Gesamtkoordination der staatlichen entwicklungspolitischen Aktivitäten verantwortlich.<sup>24</sup> Die politische Verantwortung und strategische Ausrichtung der Entwicklungspolitik obliegt demnach dem BMeiA, dessen Abteilung VII.1 die multilaterale EZA koordiniert. Für die Implementierung der bilateralen Programme und Projekte der OEZA zeichnet die ADA verantwortlich.<sup>25</sup> Die Oesterreichische Ent-

wicklungsbank AG (OeEB) wurde 2008 als offizielle Entwicklungsbank Österreichs gegründet und arbeitet im Auftrag der Republik.<sup>26</sup> Sie ist den Zielen und Prinzipien der österreichischen Entwicklungspolitik gemäß EZA-Gesetz verpflichtet.<sup>27</sup> Die OeEB ist spezialisiert auf die Umsetzung privatwirtschaftlicher Projekte in „Entwicklungsländern“, die eine langfristige Finanzierung zu kommerziellen Bedingungen benötigen. Auch kann sich die OeEB mit Eigenkapital an Unternehmen bzw. Fonds in Entwicklungs- und Schwellenländern beteiligen. Nach dem Dreijahresplan müssen die Projekte zum einen wirtschaftlich tragfähig sein und zum anderen einen entwicklungspolitischen Mehrwert mit sich bringen. Durch projektvorbereitende Studien oder etwa projektbegleitende Sozial- und Umweltschutzmaßnahmen soll die entwicklungspolitische Wirkung von Investitionen optimiert werden.<sup>28</sup> Die OeEB orientiert sich an den Performance Standards der International Finance Corporation (IFC) der Weltbank.<sup>29</sup>

**Die Integration einer Menschenrechtsperspektive soll alle Bereiche und Sektoren der Arbeit der ADA betreffen – auch jene der Wirtschaftspartnerschaften.**

Die Integration einer Menschenrechtsperspektive soll alle Bereiche und Sektoren der Arbeit der ADA betreffen – selbstredend auch jene der Wirtschaftspartnerschaften. Auch die Ergebnisse der Programme der EZA sowie der Prozess, der zu diesen Ergebnissen führte, müsse von dieser Menschenrechtsperspektive aus analysiert werden, heißt es im Handbuch Menschenrechte. Darin wird allerdings auch eingeräumt, dass Monitoring und Evaluierung der Menschenrechtsperspektive noch schwach ausgebildet sind.<sup>35</sup> FIAN Österreich begrüßt die Bereitschaft der OEZA einen Menschenrechtsansatz zu verfolgen. Allerdings soll an dieser Stelle darauf

hingewiesen werden, dass sich aus dem Menschenrechtsansatz der OEZA keine menschenrechtlichen Verpflichtungen ableiten lassen.<sup>36</sup> Denn bei den bereits erwähnten internen Leitlinien handelt es sich um keine menschenrechtlichen Dokumente, die Verpflichtungen implizieren würden. In der Analyse dieser Studie wird die Frage, ob österreichische Akteure ihre internen Leitlinien befolgen, keine primäre Rolle spielen. Der menschenrechtliche Analyserahmen dieser Studie sind der WSK-Pakt und die extraterritorialen Staatenpflichten. Vor diesem Hintergrund wird die österreichische Rolle innerhalb der Entwicklungsfinanzierung bewertet.

## 5. Agribusiness-Expansion in Afrika unterstützt durch Entwicklungsfinanzierung aus Österreich

In diesem Kapitel werden anhand zweier landwirtschaftlicher Großprojekte in Sierra Leone und Sambia die Rolle österreichischer Entwicklungsfinanzierungsakteure auf ihre menschenrechtlichen Auswirkungen hin analysiert. Als wichtiger treibender Faktor hinter diesen Finanzierungen erscheint der Glaube der OEZA an das Konzept der Public Private Partnerships (PPPs) als wesentlicher Motor für die wirtschaftliche Entwicklung und die damit verknüpfte Überwindung von Armut.<sup>37</sup>

### 5.1 Agrartreibstoffprojekt in Sierra Leone

Bislang wurden in Sierra Leone Landpachtverträge mit Investor\_innen über bis zu einer Million Hektar Land abgeschlossen - 18 Prozent der kultivierbaren Fläche des Landes. Die geballten Auswirkungen dieser Landtransfers auf das Menschenrecht auf Nahrung und Wasser und damit auf die Ernährungssicherung für weite Teile der Bevölkerung sind gravierend und

#### Addax-Projekt

Die OeEB finanzierte 2010 über den Emerging Africa Infrastructure Fund (EAIF) mittels eines Kredites ein Agrartreibstoff-Projekt des Schweizer Energieunternehmens Addax BioEnergy in Sierra Leone.<sup>38</sup> Bereits 2010 unterzeichnete das Unternehmen einen Vorvertrag mit der Regierung Sierra Leones. Die danach ausgehandelten langen Pachtverträge - zunächst 50 Jahre mit einer potenziellen Verlängerung um 20 Jahre - entziehen mehreren Generationen den Zugang zu Land und Wasser. Laut der sierraleonischen NGO SiLNoRF gefährdet das Projekt die Ernährungssicherheit im Projektgebiet rund um Makeni im Norden des Landes. Das Pachten der riesigen Landwirtschaftsflächen habe gravierende Folgen für die ansässige Landbevölkerung und schränke ihr Recht auf Nahrung ein.

wurden bisher menschenrechtlich noch unzureichend untersucht. Zivilgesellschaftliche Organisationen vor Ort und in Europa sind besorgt über das hohe Konfliktpotential im Zusammenhang mit betroffenen Landflächen, in einem Staat, der sich noch immer von einem Bürgerkrieg erholt. Zu einem großen Teil werden Agrartreibstoffe für den Export produziert; gleichzeitig ist ein Drittel der Bevölkerung Sierra Leones von Mangelernährung betroffen. Vor diesem Hintergrund ist der fortschreitende Ausverkauf von fruchtbarem Ackerland besonders bedenklich.<sup>39</sup>

Über den Emerging Africa Infrastructure Fund (EAIF) finanzierte die Oesterreichische Entwicklungsbank AG (OeEB) ein Projekt des Schweizer Energieunternehmens Addax BioEnergy in Sierra Leone mit. Die OeEB ist den Zielen und Prinzipien der österreichischen Entwicklungspolitik gemäß EZA-Gesetz verpflichtet.<sup>40</sup> Für das Projekt in der Nähe von Makeni im Norden von Sierra Leone werden riesige Landflächen für mehrere Jahrzehnte gepachtet. Das dort im großen Stil gepflanzte Zuckerrohr wird in Bioethanol verwandelt, in erster Linie, um die Nachfrage in Europa zu befriedigen.<sup>41</sup> Laut Addax BioEnergy waren für den Standort Sierra Leone neben den klimatischen Bedingungen die Verbindungen zum europäischen Markt ausschlaggebend: “[ ] Sierra Leone ist ein Partnerland der Europäischen Union und profitiert von zollfreiem Zugang auf den EU Markt.”<sup>42</sup> Des Weiteren begrüßt Addax BioEnergy den von der sierraleonischen Regierung gebotenen „Politikrahmen, der Investitionen in die Landwirtschaft und Erneuerbare Energien anzieht.“<sup>43</sup>

Die OeEB und der EAIF unterzeichneten 2010 eine Kreditlinie in Höhe von zehn Millionen Euro.<sup>44</sup> Der EAIF steht im Eigentum der Private Infrastructure Development Group (PIDG), die durch den Zusammenschluss internationaler Geberinstitutionen entstanden ist.<sup>45</sup> Die Austrian Development Agency (ADA) war bis 2014 Mitglied bei PIDG. Laut ADA wurde die Mitgliedschaft aus budgetären Gründen aufgekündigt.<sup>46</sup> Neben der OeEB haben auch der Privatfinanzierungsarm der Weltbank, die International Finance Corporation (IFC), sowie die African Development Bank (AfDB) Kredite zur Verfügung gestellt und damit das Volumen des Fonds auf 600 Millionen US-Dollar erhöht.<sup>47</sup> 52 Prozent des Agrartreibstoffprojekts wird durch Entwicklungsbanken finanziert. Damit entstehen für die Entwicklungsbanken - so auch die OeEB - menschenrechtliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Auswirkungen und Risiken für die Bevölkerung in Sierra Leone.<sup>48</sup> Auch wenn der geleistete Kredit

2010 wieder an die OeEB zurückbezahlt worden ist.<sup>49</sup>

Im Februar 2010 wurde ein Vorvertrag zwischen Addax BioEnergy und der Regierung in Sierra Leone unterzeichnet. Im April folgten die ersten Pachtverträge - zunächst auf 50 Jahre, eine Verlängerung um weitere 20 Jahre steht in Aussicht. Die lange Dauer der Pacht schränkt den Zugang zu und die Kontrolle über Land von mehreren Generationen ein.<sup>50</sup> Die Entwicklung einer Zuckerrohrplantage, der Bau einer Ethanol-Raffinerie und eines Biomasse-Kraftwerks sind in Vorbereitung. Das Projektgebiet erstreckt sich laut Addax BioEnergy auf 14.300 Hektar Land im Norden des Landes.<sup>51</sup>

Das Sierra Leone Network of the Right to Food (SiLNoRF) und die Affected Land Users Associations (AFLUAs), Gruppen in Gemeinden, deren Land direkt von den Aktivitäten von Addax BioEnergy betroffen sind, überwachen seit 2010 die menschenrechtlichen, sozialen und ökologischen Folgen des Projektes.<sup>52</sup>

Dem Monitoring Bericht 2014 von SiLNoRF zufolge können einige positive Veränderungen hinsichtlich der Unternehmenstätigkeit von Addax Bioenergy konstatiert werden. In nahe dem Unternehmensgelände gelegenen Dörfern, wo sich Menschen als Arbeitskräfte auf den Addax Plantagen verdingen, konnte das Haushaltseinkommen gesteigert werden. Generell steigt die Anzahl der Angestellten der lokalen Bevölkerung. Diese haben schriftliche Arbeitsverträge, viele können in Trainings ihre Qualifikationen verbessern und im Falle eines Arbeitsunfalls stehen ihnen gesundheitliche Versorgungsleistungen zur Verfügung. Zudem hat Addax ein Gemüseprogramm zur Unterstützung von Frauen in allen projektbetroffenen Dörfern gestartet.

Nach eigenen Angaben baute Addax für ihre Unternehmenstätigkeiten 460 Kilometer an neuen Straßen, die auch von der lokalen Bevölkerung genützt werden. Seit 2014 produziert Addax durch die Verbrennung von Zuckerrohr Elektrizität, die auch in das nationale Stromnetz eingespeist wird.<sup>53</sup>

In Zusammenarbeit mit dem sierra-leonischen Gesundheitsministerium, UNICEF und der WHO errichtete Addax Bionergy ein Ebola Treatment Center

**Über den Emerging Africa Infrastructure Fund (EAIF) finanzierte die Oesterreichische Entwicklungsbank AG (OeEB) ein Projekt des Schweizer Energieunternehmens Addax BioEnergy in Sierra Leone mit.**

mit über 100 Betten. Trevor Endres, General Manager von Addax gab an, dass die ursprüngliche Intention gewesen sei, Arbeiter\_innen zu schützen. Aber er habe erkannt, dass die Gemeinschaften rund um das Unternehmensgebiet angesichts der Ebola-Epidemie auch Hilfe benötigen würden. Insgesamt wurde bisher eine Million US-Dollar vom Unternehmen im Kampf gegen Ebola ausgegeben. Die OeEB steuerte zum Ebola Treatment Center einen Beitrag von 274.000 Euro bei. Darüber hinaus hat die OeEB gemeinsam mit weiteren Entwicklungsbanken und dem Unternehmen Addax zur Implementierung folgender Maßnahmen gegen die Ebola-Epidemie in enger Koordination mit dem regionalen Gesundheitsministerium und nationalen/internationalen NGOs beigetragen: Bereitstellung von Hygieneprodukten und Schutzkleidung (Handschuhe, Masken, Anzüge, Stiefel) für die Bevölkerung, Unterstützung des Gesundheitsministeriums bei der Quarantäneüberwachung, Ausbildung des lokalen Gesundheitspersonals, Bereitstellung von Fahrzeugen, Durchführung von Aufklärungskampagnen in den Dörfern und Errichtung von Isolations- und Behandlungsstationen.<sup>54</sup>

## ZUGANG ZU LAND STARK EINGESCHRÄNKT

### **Die lange Dauer der Pacht schränkt den Zugang zu und die Kontrolle über Land von mehreren Generationen ein.**

Vor allem der stark eingeschränkte Zugang zu Land der lokalen Bevölkerung ist nach wie vor einer der Hauptkritikpunkte am Addax Projekt. Addax bezeichnet das Zustandekommen des sogenannten Land Lease Agreements zwischen dem Unternehmen und den lokalen Landeigentümer\_innen als den ersten öffentlichen, kohärenten und transparenten Landverpachtungsprozess in Sierra Leone. Dieser zwei Jahre andauernde Prozess könne als Modell für nachhaltiges Wirtschaften in Afrika verstanden werden, so Addax. Das für die Unternehmenstätigkeit benötigte Land wird von Addax durch die lokalen Chieftoms direkt von den Landeigentümer\_innen gepachtet.<sup>55</sup> SiLNoRF gibt allerdings an, dass manche Klauseln der Vereinbarung das Prinzip der informierten Zustimmung nach Inkennntnissetzung (free prior informed consent/ FPIC) nicht berücksichtigen. Die Landeigentümer\_innen geben gegenüber SiLNoRF an, dass das Addax Projekt als Prestigeprojekt des Präsidenten Sierra Leones präsentiert wurde und sie informiert wurden, dass die Chiefs der Dörfer, verschiedene Stadtratmitglieder sowie parlamentarische Abgeordnete bereits ihre Zustimmung für das Projekt

gegeben haben sollten. Landeigentümer\_innen kritisieren, dass ihnen die genauen Bedingungen der Pacht nie vollständig und die gesamten Auswirkungen des Projektes von ihren Vertreter\_innen nur vage erklärt worden seien. Generell standen dabei die Vorteile des Projektes im Vordergrund. Zudem wurde den Landeigentümer\_innen sowohl von Addax als auch von lokalen Behörden mitgeteilt, dass das Projekt nur auf degradierten Böden stattfinden sollte. De facto jedoch sind viele fruchtbare Territorien (sogenannte Boli-lands) verschiedener Gemeinschaften von den Projektaktivitäten betroffen. Darüber hinaus beinhalten die Territorien des Pachtvertrages ganze Dörfer, inklusive Wohngebiete und Wälder. In diesem Zusammenhang betonen Landeigentümer\_innen gegenüber SiLNoRF, es sei nie ihre Intention gewesen, das gesamte Land der Gemeinschaften zu verpachten.<sup>56</sup>

Addax BioEnergy hat Ende 2013 ein Programm zur Entschärfung der Ernährungsproblematik als Folge der Landnahme gestartet - das Farmer Development Programme (FDP). Unter diesem Programm pflügt das Unternehmen Felder in jeder Gemeinschaft, die vom Addax-Projekt beeinflusst sind, und vergibt Reissaatgut. Mehrere Untersuchungen von SiLNoRF und "Brot für alle" zeigen jedoch Mängel auf: Laut SiLNoRF Monitoring Report von 2012<sup>57</sup> fiel in einem von drei Bezirken der Ernteertrag massiv. Als Gründe werden unfruchtbarer Boden sowie lokal ungeeignetes und geringwertiges Saatgut angegeben. Landflächen seien stark mit Gras überwachsen gewesen und die Bodenvorbereitung durch Addax BioEnergy sei spät ausgeführt worden. Die Ernte reichte nicht, um die Ernährung der Bevölkerung zu sichern. Auch andere Gemeinden waren betroffen. Dort waren die Reisernten sehr niedrig und nicht ausreichend, um ihre Ernährung zu sichern. Gemeinden berichteten davon, dass sie Addax BioEnergy für das Saatgut und die Düngemittel mit Reis bezahlen mussten. Für manche Gemeinden blieb danach nicht ausreichend Nahrung übrig. Gemeindemitglieder in Woreh Yeama klagten über Hunger als Folge von zu kleinen zur Verfügung gestellten Felder und schlechten Ernten.<sup>58</sup>

### **Trotz eines Programmes von Addax, das auf die Entschärfung der Ernährungsproblematik abzielen soll, schränkt das Addax-Projekt die Ernährungssicherheit der lokalen Bevölkerung ein.**

Im SiLNoRF Monitoring Report von 2014 wird zum FDP Folgendes festgehalten: Addax bezieht sich auf eine selbst definierte Ernährungssicherheitsbasis und orientiert sich dabei an der landwirtschaft-

lichen Produktion der Kleinbäuerinnen und Kleinbauern im Unternehmensgebiet. Ernährungssicherheit sei demnach dann erreicht, wenn die landwirtschaftliche Produktion 100 Kilogramm pro Person jährlich beträgt. Trotz dieser zweifelhaften Eigendefinition des Unternehmens konnte 2013 in zwei von drei Chiefdoms dieser für die Ernährungssicherheit notwendige Ertrag nicht erwirtschaftet werden. Zusätzlich sind laut SiLNoRF die von Addax angegebenen Zahlen trotz der hohen Monitoring-Bemühungen vom Unternehmen zu hoch angesetzt, da der Reis direkt nach der Ernte am Hof abgewogen worden sei und der Reis noch

ungeschält und feucht war.<sup>59</sup> Es gibt verschiedene Gründe für die schlechte Ernte. Zum einen wird der FDP Reis jedes Jahr auf dem gleichen Acker angebaut. Diese intensive Art der Bewirtschaftung verringert die Bodenqualität und führt zu geringeren Erträgen. In manchen Dörfern wurde der Acker von

**Landeigentümer\_innen kritisieren, dass ihnen die genauen Bedingungen der Pacht nie vollständig und die gesamten Auswirkungen des Projektes von ihren Vertreter\_innen nur vage erklärt worden seien.**

FDP zu spät vorbereitet. Darüber hinaus kommen die Wetterbedingungen und Überflutung als erschwerende Faktoren hinzu.<sup>60</sup> Das FDP basiert zudem auf teuren, externen Produktionseinsatzgütern anstelle von nachhaltigen, den landwirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepassten und extensiven Bewirtschaftungssystemen.<sup>61</sup>

Das von Addax implementierte Landwirtschaftskonzept baut demnach nicht auf den traditionellen Anbaumethoden auf und vom Unternehmen wird erwartet, dass sich die Bäuerinnen und Bauern im Sinne der Entwicklung schnell an die neuen Methoden anpassen. Einige betroffene bäuerliche Haushalte sind vom FDP ausgeschlossen. Zum einen sind das Haushalte, die nicht gewillt sind, die Produktionseinsatzgüter zurückzubezahlen. Zum anderen sind es Bäuerinnen und Bauern, die angaben, aufgrund der Unfruchtbarkeit des neu zugeteilten Landes keinen Reis anbauen zu können und somit nicht imstande waren, die Inputs zu bezahlen. Zudem haben manche Bäuerinnen und Bauern ihren Reis angesichts der geringen Menge selbst gegessen bevor er von Addax abgewogen werden konnte und fielen dadurch aus dem Programm.<sup>62</sup> Das FDP wurde auf drei Jahre angesetzt und wird aktuell in das Farmer Development Service (FDS) überführt und weitergeführt. Die dabei angebotenen Services sind kostenpflichtig, folglich sei es nach SiLNoRF unsicher, wie viele Menschen sich die Angebote leisten können.<sup>63</sup>

## RECHT AUF WASSER IN GEFAHR

Das Addax BioEnergy-Projekt in Sierra Leone wurde im September 2011 von WaterLex in Hinblick auf das Recht auf Wasser einer menschenrechtlichen Folgenabschätzung unterzogen. Die Studie basierte auf öffentlich zugänglichen Dokumenten und Stellungnahmen des Unternehmens.<sup>64</sup> Untersuchungen von WaterLex in Hinblick auf das Recht auf Wasser zeigen, dass unterschiedliche Aspekte des Projekts ein hohes Risiko für Beeinträchtigungen des Menschenrechts auf Wasser darstellen. In den Trockenmonaten werde das Projekt über ein Viertel des Flusswassers des Rokel - Sierra Leones größtem Fluss - für seine Zwecke abzweigen, ohne Rücksichtnahme der Nutzer\_innen flussabwärts. Schon während der Startphase des Projekts habe sich der Zugang zu Wasser einiger Gemeinden bereits verschlechtert. Für Teile der lokalen Bevölkerung fehle der Zugang zu sicherem Trinkwasser, da einige traditionelle Trinkwasserstellen durch die Unternehmensaktivitäten zerstört wurden.<sup>65</sup> Dem Monitoring Report 2014 von SiLNoRF zufolge war dies der Fall in den Dörfern Madrisa, Makama Bana und Woreh Yeamah. Addax versicherte den Betroffenen, neue Wasserquellen zu erschließen. Bis zur Veröffentlichung des Berichtes wurde in Makama Bana keine Wasserquelle gegraben; in Madrisa sind die Menschen auf trübes, milchiges Wasser angewiesen; und in Makama Bana wurde zwar eine Quelle gegraben, allerdings funktionieren diese nicht durchgehend und werde von Addax nicht adäquat gewartet.<sup>66</sup>

Der WaterLex-Bericht von 2011 stellt die Aussagekraft und Stichhaltigkeit der informierten Zustimmung nach Inkennntnissetzung der betroffenen Gemeinden in Frage. Die lokale Bevölkerung sei nicht über alle Risiken des Projekts auf ihr Recht auf Wasser aufgeklärt worden. Der Bericht hebt ebenso den Mangel an effektiven Rechtsmitteln im Falle von Verletzungen des Rechts auf Wasser und Nahrung hervor.<sup>67</sup>

Alle Investitionsprojekte des EAIF müssen lokale und internationale Umwelt-, soziale und Gesundheitssicherheitsstandards einhalten, die von der niederländischen Entwicklungsbank (FMO) ausgewertet werden.<sup>68</sup> Die FMO orientiert sich wiederum an den Performance Standards der Weltbank Unterorganisation International Finance Corporation (IFC) und den OECD Leitsätzen für multinationale Unternehmen.<sup>69</sup> Der Addax Fall zeigt jedoch, dass die bisher angewandten Leitsätze und Performance Standards nicht ausreichend sind, um das Recht auf Nahrung und

Wasser der Projektbetroffenen zu gewährleisten und zu schützen.

2013 wurde bekannt, dass das Addax-Projekt vom Rundtisch für Nachhaltige Biotreibstoffe (RSB) als erstes Projekt in Afrika zertifiziert wurde. Für SiLNoRF und "Brot für alle" ist diese Zertifizierung höchst problematisch, da soziale Folgen der Investitionen ausgeklammert, Auswirkungen auf Ernährungssicherung nicht berücksichtigt wurden, und wirtschaftliche Interessen im Vordergrund standen.<sup>70</sup>

Das Projekt wird weiter ausgeweitet - welche Einflüsse diese Expansion auf die erweiterten Gebiete hat bzw. haben wird, ist noch nicht bekannt. FIAN Österreich wird in Zusammenarbeit mit den lokalen Partner\_innen in Zukunft die menschenrechtlichen Auswirkungen der Ausweitung des Projektes weiter verfolgen.

## ÖSTERREICHS EXTRA-TERRITORIALE STAATENPFLICHTEN

Diese Studie fokussiert auf die extraterritorialen Staatenpflichten Österreichs. Die OeEB trat bei dem Addax BioEnergy Projekt in Sierra Leone mit dem erteilten Kredit an den EAIF als offizieller Financier auf. Österreich ist somit auf multilateraler Ebene in das Projekt involviert. Die OeEB ist dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) unterstellt.<sup>73</sup> Als offizielle Entwicklungsbank ist sie an die extraterritorialen Staatenpflichten Österreichs gebunden und sollte sicherstellen, dass von ihr zur Verfügung gestellte Kredite nicht in Projekte fließen, die die Menschenrechte einschränken bzw. verletzen. In Sierra Leone gefährdet das Projekt laut SiLNoRF das Recht auf Nahrung und Wasser von Teilen der lokalen Bevölkerung. Für die Projektbetroffenen sollten dementsprechend effektive Beschwerdemechanismen geschaffen werden. FIAN Österreich hat die Verknüpfungen nach Österreich in diesen Fall erstmals im April 2013 öffentlich gemacht und steht seither darüber in Informationsaustausch mit der ADA und der OeEB. Das Österreichische Engagement innerhalb des Addax-Projektes wurde im Parallelbericht

**Der Addax Fall zeigt, dass die angewandten Leitlinien und Performance Standards nicht ausreichend sind, um das Recht auf Nahrung und Wasser der Projektbetroffenen zu gewährleisten und zu schützen.**

bereits menschenrechtlich analysiert.<sup>74</sup> Auch auf Basis dieser Fallbeschreibung im Parallelbericht empfiehlt der UN-Sozialausschuss Österreich einen menschenrechtsbasierten Ansatz in der EZA zu verfolgen. Dies würde auf das Fallbeispiel aus Sierra Leone projiziert bedeuten, dass die OeEB vor der Finanzierung des Projektes eine systematische und unabhängige menschenrechtliche Folgeabschätzung durchführen hätte sollen. Um die menschenrechtlichen Einflüsse des Projektes zu überprüfen und gegebenenfalls Rechtswege einzuschlagen, sollte ein effektiver Monitoringmechanismus während der gesamten Dauer des Projektes installiert werden. Das Projekt in Sierra Leone geht mit der Einschränkung von Menschenrechten einher, dementsprechend sollte Österreich den Projektbetroffenen menschenrechtliche Beschwerdemechanismen bereitstellen.

## Menschenrechtliche Pflichten Sierra Leone

Sierra Leone ratifizierte den WSK-Pakt am 23. August 1996.<sup>71</sup> In erster Linie ist der Staat Sierra Leone verantwortlich für den Respekt, den Schutz und die Gewährleistung der WSK-Rechte seiner Bevölkerung. Dies impliziert, dass Sierra Leone Rechenschaft ablegen muss, für jede Handlung, die den Genuss des Rechts auf Nahrung behindert oder untergräbt (Respektspflicht), wie es die Regierung wirksam unterbindet, dass Dritte (beschriebene Akteure des Addax-Projektes) den Genuss des Rechts auf Nahrung beeinträchtigen (Schutzpflicht), und welche Schritte es setzt, um die Realisierung des Rechts auf angemessene Nahrung schrittweise zu verbessern (Gewährleistungspflicht). Die Regierung von Sierra Leone hielt ihre staatlichen Verpflichtungen im Fall des Addax-Projektes nicht ein. Insbesondere hinsichtlich der Respektierungspflicht ist festzuhalten, dass Sierra Leone die existenten Zugänge zu den natürlichen Ressourcen nicht respektierte. Darüber hinaus ist Sierra Leone auch Paktstaat der Afrikanischen Menschenrechtscharta und sollte demnach das Recht seiner Bevölkerung auf eine wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung sicherstellen. Zusätzlich sollte Sierra Leone laut der Charta die Ausbeutung seiner natürlichen Ressourcen durch ausländische Wirtschaftsakteure unterbinden und seiner Bevölkerung die Vorteile der Nutzung der nationalen natürlichen Ressourcen ermöglichen.<sup>72</sup>

bereits menschenrechtlich analysiert.<sup>74</sup> Auch auf Basis dieser Fallbeschreibung im Parallelbericht empfiehlt der UN-Sozialausschuss Österreich einen menschenrechtsbasierten Ansatz in der EZA zu verfolgen. Dies würde auf das Fallbeispiel aus Sierra Leone projiziert bedeuten, dass die OeEB vor der Finanzierung des Projektes eine systematische und unabhängige menschenrechtliche Folgeabschätzung durchführen hätte sollen. Um die menschenrechtlichen Einflüsse des Projektes zu überprüfen und gegebenenfalls Rechtswege einzuschlagen, sollte ein effektiver Monitoringmechanismus während der gesamten Dauer des Projektes installiert werden. Das Projekt in Sierra Leone geht mit der Einschränkung von Menschenrechten einher, dementsprechend sollte Österreich den Projektbetroffenen menschenrechtliche Beschwerdemechanismen bereitstellen.

## 5.2 Bewässerungsprojekt in Sambia

Das Chiansi-Projekt in Sambia repräsentiert eine einzigartige Partnerschaft des Agribusiness mit dem privaten und öffentlichen Sektor Sambias. Das Projekt will Kleinbäuer\_innen in die großflächige Bewässerungslandwirtschaft und somit ins Agribusiness integrieren und so die Produktivität steigern. FIAN Österreich stützt sich größtenteils auf den Bericht<sup>79</sup> der Consumer Unity and Trust Society (CUTS International) über das Chiansi Projekt in Sambia, welcher im Zuge des “Hands Off the Land” Projekts publiziert wurde. Das Chiansi-Projekt wurde entwickelt und umgesetzt von InfraCo Africa, einem Unternehmen der Private Infrastructure Development Group (PIDG), von der über die Technical Assistance Facility (TAF) das Projekt auch mit 920.000 US-Dollar unterstützt wird.<sup>80</sup> Die ADA war Mitglied der PIDG<sup>81</sup> und hat zusammen mit dem österreichischen Finanzministerium bis September 2013 6,42 Millionen US-Dollar an InfraCo Africa bezahlt. Die TAF erhielt 5,38 Millionen US-Dollar von Finanzministerium und ADA.<sup>82</sup>

Im Projektgebiet im Kafue Distrikt, 45 Kilometer von der Hauptstadt Lusaka, leben vorwiegend Kleinbäuerinnen, Kleinbauern und Produzent\_innen. Das Gesamtprojektvolumen des Pilotprojekts umfasst 2,5 Millionen US-Dollar. Im Dorf Chanyanya, dem Pilotprojekt für Chiansi, hat die Investition dazu geführt, dass Bäuerinnen und Bauern 208 Hektar Land verloren haben. Das Land steht zwar noch im Eigentum der lokalen Bäuerinnen und Bauern, aber die Firma kontrolliert nunmehr 80 Prozent der Fläche und hat die lokale Bevölkerung auf die restlichen 20 Prozent zurückgedrängt.<sup>83</sup>

Durch InfraCo wurden individuelle Parzellen zu einer Kooperative zusammengeschlossen. Das Land von 125 Bäuerinnen und Bauern wurde für das Projekt zusammengelegt - zusammen waren das 544 Hektar oder 80 Prozent ihres Landes. Diese 80 Prozent wurden an die Firma FarmCo, den lokalen Ableger von InfraCo Africa, vergeben. Auf diesem Land werden Zucker, Soja und Weizen produziert. Die Bäuerinnen und Bauern, die ihr Land für 20 Jahre an das Unternehmen verpachtet haben, halten 25 Prozent an FarmCo. Zusätzlich wurde ihnen die Möglichkeit eingeräumt, ihren Anteil an FarmCo nach Abbezahlen der Anfangsinvestitionen zu erhöhen. Die Beteiligung zu 25 Prozent berechtigt sie zu einem entsprechenden Anteil an den ausgeschütteten Dividenden. Es wurde ein fixer Betrag von 250.000 sambischen Kwacha

### Chiansi-Projekt

Das Chiansi-Projekt in Sambia wurde entwickelt und umgesetzt von InfraCo Africa, einem Unternehmen der Private Infrastructure Development Group (PIDG), welche das Projekt mittels der Technical Assistance Facility (TAF) auch mit 920.000 US-Dollar unterstützt.<sup>75</sup> Die ADA war bis 2014 Mitglied der PIDG<sup>76</sup> und hat zusammen mit dem österreichischen Finanzministerium bis September 2013 6,42 Millionen US-Dollar an InfraCo Africa gegeben. Die TAF erhielt 5,38 Millionen US-Dollar von Finanzministerium und ADA.<sup>77</sup> Im Dorf Chanyanya hat das Projekt dazu geführt, dass Bäuerinnen und Bauern 208 Hektar Land verloren haben. Das Land steht zwar noch in deren Eigentum, aber die Firma kontrolliert nunmehr 80 Prozent der Fläche und hat die lokale Bevölkerung auf die restlichen 20 Prozent zurückgedrängt.<sup>78</sup> Nach den Untersuchungen von CUTS wies der Konsultierungsprozess schwere Mängel auf, da einige Gemeindemitglieder angaben, der Vergabe des Landes an InfraCo Africa nicht zugestimmt zu haben, aus Angst davor, das Land nach Ablauf des Projekts nicht mehr zurück zu bekommen.

(umgerechnet ca. 32 Euro) festgelegt. Die Bäuerinnen und Bauern beschwerten sich, dass sie keine Informationen über die realen Gewinnmargen von FarmCo erhalten. Wenn höhere Profite erwirtschaftet werden, sollten sich laut den Vereinbarungen die Dividenden der Bäuerinnen und Bauern erhöhen. Diese sehen jedoch keine Möglichkeit, in die wirtschaftliche Entwicklung Einblick zu bekommen. Den produzierten Zucker abzusetzen, war für das Unternehmen bislang schwierig.<sup>84</sup>

Nur 15 der 125 Bäuerinnen und Bauern, die ihr Land an das Pilot-Projekt abgegeben haben, nutzen nun ihr zugeteiltes Stück Land auf den restlichen 20 Prozent der Fläche.

Sie pflanzen Mais oder Gemüse für den Eigenbedarf an und haben nun Zugang zum Bewässerungssystem. Laut Vereinbarungen sollte FarmCo den Bäuerinnen und Bauern Trainings anbieten, um sie mit der neuen

**Das Chiansi-Projekt will Kleinbäuer\_innen in die großflächige Bewässerungslandwirtschaft und somit ins Agribusiness integrieren.**

Bewässerungsinfrastruktur vertraut zu machen, damit sie ihr Land optimal nützen können. Einige Mitglieder der Gemeinde in Chanyanya bedauern, am Projekt teilgenommen zu haben. Sie wurden auf kleinere Landflächen, die teilweise auch weniger fruchtbar seien, umgesiedelt. Deswegen können sie nicht mehr wie früher größere Mengen Mais anbauen. Einige Dorfbewohner\_innen sagen, dass das zu Hunger geführt hat. Es steht ihnen frei, ihren Anteil an den restlichen 20 Prozent an andere Gemeindemitglieder zu verpachten. Einzelne Personen, speziell aus dem Vorstand von FarmCo und Projektinitiatoren\_innen, haben so einige dieser Landflächen übernommen.<sup>85</sup>

Der Konsultationsprozess war mangelhaft, denn einige Gemeindemitglieder gaben bei späteren Befragungen durch CUTS an, der Vergabe des Landes an InfraCo Africa nicht zugestimmt zu haben, aus Angst davor, das Land nach Ablauf des Projekts nicht mehr zurück zu bekommen. Viele befürchten, dass das dem Projekt zur Verfügung gestellte Land nach Projektdauer nicht mehr fruchtbar sein wird. Die Umweltauswirkungen der Kreisberegnungsanlagen auf die Böden wurden keiner Prüfung unterzogen. Die Technologie ist für den Verlust von Nährstoffen durch Bodenerosion und Bodenübersäuerung bekannt und kann auch Stauässe verursachen, wenn es nicht gut gemanagt wird. Teile der lokalen Bevölkerung befürchten durch die Verwendung von Pestiziden und anderen Chemikalien negative Auswirkungen auf die Boden- und Wasserqualität.<sup>86</sup>

20 Haushalte wurden dauerhaft für das Projekt umgesiedelt und bekamen Ersatzhäuser. Einige Haushalte haben ihr Land gegen ihren Willen verloren und fühlen sich nun auf dem neuen Land schlechter gestellt, als vor Projektbeginn. Die Landflächen seien kleiner, das führe auch zu Konflikten mit den Nachbarn, speziell mit jenen, die Vieh halten. Das Vieh hat keinen Freiraum mehr und weicht auch auf die Äcker der Nachbarn aus. Darüber hinaus wurden auf dem neuen Land nicht, wie von InfraCo versprochen, Bäume gepflanzt. Die Bevölkerung hat folglich Schwierigkeiten, Brennholz zum Kochen zu finden. Eine Familie in Chanyanya weigerte sich bislang umzusiedeln, weil ihr der Nutzen des Projekts bzw. die Art und Weise der Aufteilung der Dividenden innerhalb der Gemeinde nicht klar sei.<sup>87</sup>

In der nächsten Entwicklungsstufe soll das Chiansi-Projekt 2.500 Hektar in den drei Gemeinden Chan-

## Menschenrechtliche Pflichten Sambia

Auch Sambia ratifizierte den WSK-Pakt im Jahr 1984.<sup>90</sup> Wie auch im Fall von Sierra Leone ist der Staat Sambia primär für den Respekt, den Schutz und die Gewährleistung der WSK-Rechte seiner Bevölkerung verantwortlich. Das bedeutet, dass Sambia Rechenschaft ablegen muss, für jede Maßnahme, die den Genuss des Rechts auf Nahrung behindert oder untergräbt (Respektspflicht), wie es wirksam verhindert, dass Dritte (involvierte Akteure des Chiansi-Projektes) den Genuss des Rechts auf Nahrung beeinträchtigen (Schutzpflicht), und welche Maßnahmen es ergreift, um die Realisierung des Rechts auf angemessene Nahrung schrittweise zu verbessern (Gewährleistungspflicht). Wie anhand des Chiansi-Projektes gezeigt wurde, verabsäumte es die Regierung von Sambia, ihre staatlichen Pflichten wahrzunehmen. Sambia ist auf regionaler Ebene ebenso Paktstaat der Afrikanischen Menschenrechtscharta und der Rechte der Völker<sup>91</sup> und sollte demnach das Recht seiner Bevölkerung auf eine wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung sicherstellen.

Zusätzlich beinhaltet Artikel 16 der Verfassung Sambias das Recht auf Eigentum, was das Eigentumsrecht auf Land inkludiert. Die politischen Strategien Sambias im Ernährungsbereich wie die Poverty Reduction Strategies, die National Food and Nutrition Policy von 2006 und die National Development Plans zielen allesamt auf Produktivitätssteigerung sowie menschliche Entwicklung ab, aber beziehen sich nicht explizit auf das Recht auf Nahrung. Dementsprechend ist die Bevölkerung und insbesondere schutzbedürftige Gruppen nicht ausreichend vor Verletzungen des Rechts auf Nahrung geschützt.<sup>92</sup>

yanya, Chikupi und Magoba umfassen. Das gesamte Projekt soll 30,7 Millionen US-Dollar kosten, wovon 9,6 Millionen US-Dollar in Form eines Zuschusses von ORIO, der Infrastrukturentwicklungsagentur des niederländischen Außenministeriums, erwartet wird. Der Rest soll über kommerzielle Investor\_innen, Banken, Stiftungen und Entwicklungsbanken zusammengetragen werden.<sup>88</sup> Weitere Wassertanks, Kanäle und Bewässerungssysteme sind geplant. Produziert werden Weizen, Soja und vielleicht auch Reis und

### Einige Haushalte haben ihr Land gegen ihren Willen verloren.



Zuckerrohr. Innerhalb der betroffenen Bevölkerung herrscht aber Unklarheit darüber, wie viele Hektar nun wirklich unter der Kontrolle des Unternehmens stehen, für welchen exakten Zweck sie verwendet und wie die weiteren Ausbaustufen des Projekts aussehen werden. Es gibt eine große Informationslücke; die Bewohner\_innen fühlen sich über die Projektziele nicht ausreichend informiert.<sup>89</sup>

## ÖSTERREICHS EXTRA-TERRITORIALE STAATENPFLICHTEN

Gemäß den Maastrichter Prinzipien blieb Österreich als Mitglied der Private Infrastructure Development Group (PIDG) “verantwortlich für sein eigenes Verhalten in Bezug auf seine menschenrechtlichen Verpflichtungen innerhalb und außerhalb seines Territoriums”<sup>93</sup> und muss sicherstellen, dass die Organisation im Einklang mit den internationalen Menschen-

rechtsverpflichtungen Österreichs handelt.<sup>94</sup> In Sambia verliert die lokale Bevölkerung durch das von InfraCo Africa durchgeführte Chiansi-Projekt den Zugang zu und die Kontrolle über Land. InfraCo Africa ist ein Unternehmen der Private Infrastructure Development Group (PIDG), welches vom österreichischen Finanzministerium und von der ADA finanziell unterstützt wurde. Dementsprechend ist Österreich sowohl auf bi- als auch auf multilateraler Ebene finanziell am Projekt beteiligt. Als vormaliges Mitglied von PIDG haben die ADA wie auch das Finanzministerium eine menschenrechtliche Verpflichtung und müssen Sorge tragen, dass die PIDG-Projekte Menschenrechte nicht verletzen sondern fördern. Bevor es zur Finanzierung eines Projektes kommt, müssen die ADA und das Finanzministerium eine unabhängige, menschenrechtliche Folgenabschätzung vornehmen lassen. Im Fall von Sambia sollten während und nach der Projektlaufzeit menschenrechtliche Monitoringmechanismen etabliert werden. Bereits Geschädigten sollten von der ADA und dem Finanzministerium effektive Beschwerdemechanismen zur Verfügung gestellt werden.

## 6. Österreichische Verpflichtungen: menschenrechtliche Analyse unter Berücksichtigung der extraterritorialen Staatenpflichten

In den vorgestellten Fällen haben alle beteiligten Akteure menschenrechtliche Verpflichtungen. Neben den Staaten sollten die anderen beteiligten Akteure (ADA, OeEB, Finanzministerium, Entwicklungsbanken, Fonds) von Anfang an jede Handlung vermeiden, die Menschenrechte verletzt oder zur Verletzung beiträgt. Zudem sollten die österreichische Regierung sowie andere verantwortliche Akteure Sorge tragen, dass Partnerregierungen und private Unternehmen bei der Realisierung der Entwicklungsprojekte keine Menschenrechte verletzen.

Am Beispiel der EZA kommen zum üblichen zweiseitigen Verhältnis zwischen Staat als Pflichtenträger und der Bevölkerung als Rechtsträgerin weitere Akteure hinzu. Es besteht zumindest ein Dreiecksverhältnis

zwischen dem Geberland, dem Partnerland und dessen Bevölkerung, deren Menschenrechte betroffen sein können.<sup>95</sup> Da sich die österreichische ODA aus öffentlichen Geldern zusammensetzt, ist Österreich auch den Steuerzahler\_innen verpflichtet, seine extraterritorialen Staatenpflichten einzuhalten.

Artikel 2, Absatz 1 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR/ICESCR) verweist auf die Pflicht der Vertragsstaaten, “einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der

in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen.“ Auch gemäß ETOP 33 müssen Staaten, die dazu in der Lage sind, internationale Zusammenarbeit und Unterstützung leisten, um zur Erfüllung der WSK-Rechte in anderen Staaten beizutragen. In regelmäßigen Abständen mahnt der Sozialausschuss der UNO

**Österreich hat die Verpflichtung 0,7 Prozent des BNE für die EZA bereit zu stellen noch nie erfüllt.**

(CESCR) Geberländer, ihrer erklärten Selbstverpflichtung, 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens (BNE) für die EZA auszugeben, nachzukommen.<sup>96</sup>

Österreich hat sich wie zahlreiche andere Länder 1970 im Rahmen einer Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen dazu verpflichtet, 0,7 Prozent seines BNE für Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit (ODA) auszugeben. Obwohl auf nationaler und internationaler Ebene vielfach bestätigt<sup>97</sup> und die baldige Erfüllung immer wieder als Ziel für die nähere Zukunft angegeben, hat Österreich diese 0,7 Prozent Verpflichtung noch nie erfüllt. Neben der Diskussion hinsichtlich der quantitativen Erfüllung des ODA-Beitrages muss ebenso die Frage nach der Qualität der EZA gestellt werden.<sup>98</sup>

Geberländer wie Österreich müssen sicherstellen, dass sie im Rahmen ihrer EZA Menschenrechte nicht verletzen, die Menschenrechte aktiv fördern und darüber Rechenschaft ablegen.<sup>99</sup> Der Sozialausschuss hält in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 von 1990 fest, dass Entwicklungszusammenarbeit nicht automatisch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte fördert. Viele Maßnahmen, die im Namen von Entwicklung ergriffen werden, haben sich im Rückblick als schlecht durchdacht und sogar kontraproduktiv für Menschenrechte erwiesen.<sup>100</sup> Internationale Zusammenarbeit dürfe sich dem Sozialausschuss zufolge nicht an Projekten beteiligen, die mit entschädigungslosen Zwangsvertreibungen, Zwangsarbeit oder systematische Diskriminierung einhergehen.<sup>101</sup>

**In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.**

Laut Artikel 1, Absatz 2 des IPwskR besteht für Paktstaaten wie Österreich die Verpflichtung, keinen Schaden anzurichten und für Politikkohärenz mit den WSK-Rechten zu sorgen: “Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer

und Mittel verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Wohles sowie aus dem Völkerrecht erwachsen. In kei-

nem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.”

ETOP 32 bis 35 behandeln Prinzipien und Prioritäten in der Zusammenarbeit, Verpflichtung zur Leistung von internationaler Unterstützung, Verpflichtung zum Ersuchen um internationale Unterstützung und Zusammenarbeit, sowie Reaktion auf eine Anfrage nach internationaler Unterstützung und Zusammenarbeit und beinhalten dementsprechend wichtige Vorgaben zur Ausgestaltung der EZA. Zusätzlich dazu sind allgemeine Prinzipien zu Partizipation (ETOP 7), der Reichweite der Jurisdiktion (ETOP 9), der Folgenabschätzung (ETOP 14), der Achtungspflicht (ETOP 19ff) und der Rechenschaftslegung (ETOP 36ff.) relevant für den Bereich der EZA.<sup>102</sup>

Bilaterale<sup>103</sup> und multilaterale<sup>104</sup> Abkommen, beispielsweise im Zusammenhang mit Investitionen, müssen nach dem Prinzip 29 der Maastrichter Prinzipien zur Schaffung günstiger internationaler Rahmenbedingungen für die universelle Gewährleistung der WSK-Rechte beitragen. Gemäß ETOP 19 muss Österreich “einzeln und gemeinsam in internationaler Zusammenarbeit Maßnahmen ergreifen, um die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der Personen innerhalb und außerhalb ihres Territoriums zu achten.”<sup>105</sup> Um der Gewährleistung der WSK-Rechte außerhalb seines Territoriums Folge zu tragen, muss Österreich gemäß ETOP 32

a) der Verwirklichung der Rechte der benachteiligten, marginalisierten und gefährdeten Gruppen den Vorrang geben;

b) Kernverpflichtungen zur Verwirklichung von wesentlichen Mindestniveaus der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte den Vorrang geben, und so schnell und wirksam wie möglich zur vollen Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte schreiten;

c) die internationalen Menschenrechtsnormen beachten, einschließlich das Recht auf Selbstbestimmung und das Recht auf Teilnahme an Entscheidungen, wie auch die Grundsätze der Nicht-Diskriminierung und Gleichheit, einschließlich Geschlechtergleichstellung, Transparenz und Rechenschaftspflicht; und

d) jegliche rückschrittliche Maßnahmen vermeiden, oder sonst ihrer Beweislast nachkommen nachzuweisen, dass solche Maßnahmen unter Bezugnahme auf den vollen Umfang an Menschenrechtsverpflichtungen hinlänglich gerechtfertigt sind, und dass sie nur nach

einer umfassenden Prüfung von Alternativen ergriffen werden.“<sup>106</sup>

Wie die Analyse der Länderbeispiele zeigte, sind die österreichischen Akteure den in ETOP 32a, b, c und d festgehaltenen Staatenpflichten nicht nachgekommen.

Im Kontext der staatlichen Gewährleistungspflicht und der Verpflichtung zur Schaffung günstiger internationaler Rahmenbedingungen wird in Prinzip 29 ausgeführt, dass Staaten „einzeln und gemeinsam in internationaler Zusammenarbeit wohl durchdachte, konkrete und zielgerichtete Schritte unternehmen [müssen], um günstige internationale Rahmenbedingungen für die universelle Gewährleistung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu schaffen, einschließlich in Angelegenheiten, die bilateralen und multilateralen Handel, Investitionen, Besteuerung, Finanzen, Umweltschutz und Entwicklungszusammenarbeit betreffen.“<sup>107</sup> Die bi- und multilateralen Abkommen von Österreich, einschließlich der Investitionen, müssen gemäß ETOP 29a zur Schaffung günstiger internationaler Rahmenbedingungen für die Gewährleistung der WSK-Rechte beitragen.<sup>108</sup> Das heißt, bei der Finanzierung von Einzelprojekten, Programmen oder Fonds müssen die OeEB, die ADA und das Finanzministerium, welche im Auftrag Österreichs handeln, die menschenrechtlichen Verpflichtungen Österreichs einhalten.

Das Beispiel von Sierra Leone machte deutlich, dass es bei großen Agrarprojekten klarer menschenrechtliche Verpflichtungen bedarf, welche keineswegs durch nicht-bindende Leitsätze, wie jene der OECD, ersetzt werden können. Insbesondere bei der wachsenden Zahl an Wirtschaftspartnerschaften sollten bindende menschenrechtliche Verpflichtungen ein prioritäres Anliegen der österreichischen Akteure sein.

Im Zuge der Überarbeitung der OECD Unternehmensleitsätze wurde in Österreich ein Nationaler Kontaktpunkt (ÖNKP) im Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend eingerichtet, dem ein Beirat zur Seite steht, in dem wiederum das BMeiA sowie das BMF vertreten sind.<sup>109</sup> Die beteiligten Ministerien sollten in dieser Funktion die extraterritorialen Staatenpflichten Österreichs wahrnehmen und dementsprechend ihre Aktivitäten innerhalb der OECD ausrichten.

Überdies zeichnet das BMF für die Arbeit von OeEB verantwortlich und sollte sicherstellen, dass die Entwicklungsbank im Rahmen der ETOs Österreichs handelt.<sup>110</sup>

Die Maastrichter Prinzipien fordern in Prinzip 21, dass Staaten nicht andere Staaten daran hindern, Menschenrechte umzusetzen, und nicht andere Staaten bei Menschenrechtsverletzungen unterstützen. Diese Verpflichtung bezieht sich sowohl auf direkte Eingriffe als auch auf indirekte Eingriffe von extraterritorial handelnden Staaten, wie beispielsweise durch die EZA.<sup>111</sup>

Wie aus unseren Fällen hervorgeht, bleibt spezifischen Gruppen aufgrund von struktureller Marginalisierung und Diskriminierung der Genuss ihrer Menschenrechte verwehrt. Da ihre Menschenrechte massiv beeinträchtigt werden, sind sie als besonders verletzlich einzustufen. Die WSK-Rechte müssen nach Artikel 2, Absatz 2 des IPwskR ohne „Diskriminierung hinsichtlich der Rasse[sic!], der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status ausgeübt werden“ können. Wie in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 20 des Sozialausschusses festgehalten wird, behindert Diskriminierung „die Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte eines erheblichen Teils der Weltbevölkerung. Wirtschaftswachstum allein hat nicht zu einer nachhaltigen Entwicklung geführt, und Einzelpersonen wie auch Gruppen sehen sich nach wie vor sozioökonomischen Ungleichheiten gegenüber, die oft auf tief verwurzelte historische und moderne Formen der Diskriminierung zurückgehen.“ Auch die Maastrichter Prinzipien stellen fest, dass die Staaten „jederzeit die Grundsätze der Nicht-Diskriminierung, Gleichheit, einschließlich Gleichstellung der Geschlechter, Transparenz und Rechenschaftspflicht befolgen“<sup>112</sup> müssen.

**Wirtschaftswachstum allein hat nicht zu einer nachhaltigen Entwicklung geführt.**

**In der Zusammenarbeit zwischen Staaten müssen die Verwirklichung der WSK-Rechte von benachteiligten, marginalisierten und gefährdeten Gruppen Vorrang haben.**

Bezüglich der Zusammenarbeit zwischen Staaten müssen die Verwirklichung der WSK-Rechte von benachteiligten, marginalisierten und gefährdeten Gruppen Vorrang haben.<sup>113</sup> Auch in Art. 2 (2) IPWSKR ist die Nicht-Diskriminierung als menschenrechtliches Strukturprinzip verankert. Dieses Prinzip bedeutet nicht nur, dass Staaten nicht diskriminieren dürfen, sondern impliziert auch, dass Geberländer gezielte Maßnahmen für diskriminierte und marginalisierte Gruppen in ihre Programme aufnehmen, fordern und fördern. Die Fälle haben gezeigt, welchem Entwicklungspar-

adigma die - mit finanzieller Unterstützung österreichischer EZA Akteure - verwirklichten Projekte entspringen. Dabei stehen die Interessen der verletzbaren Gruppe der Kleinbäuerinnen und Kleinbauern nicht im Zentrum und es wird weder strukturellen Ungleichheiten entgegengearbeitet noch eine nachhaltige Landwirtschaft gefördert. Die OEZA müsste den projektbetroffenen Gruppen eine effektive Teilnahme ermöglichen.

Die österreichischen Akteure der EZA müssen während der Verhandlungs- bzw. Entscheidungsprozesse für eine Kreditvergabe/Finanzierung durch eine menschenrechtliche Folgenabschätzung negative Auswirkungen auf die Verwirklichung der Menschenrechte in den Zielländern der Investitionen abwenden. Viele Menschen, die von bilateralen und multilateralen Entwicklungsprojekten negativ betroffen sind, haben oft keine Möglichkeit, Beschwerden direkt beim Geberland vorzubringen und Abhilfe zu verlangen.<sup>114</sup> Dementsprechend sollten Monitoringmechanismen und Beschwerdeverfahren mit menschenrechtlichen Kriterien eingesetzt werden, wenn Gelder direkt in Projekte fließen.

## 7. Schlussfolgerungen

Die Finanzierung landwirtschaftlicher Großprojekte privater Unternehmen - auch vor dem Hintergrund von Wirtschaftspartnerschaften - stärkt das Agribusiness, nicht aber, wie die Fälle gezeigt haben, die marginalisierte und dadurch verletzbare Gruppe der Kleinbäuerinnen und Kleinbauern. Um den Menschenrechtsansatz der OEZA zu realisieren und damit eine nachhaltige Entwicklung

des Landwirtschafts-  
bereichs sowie die Ernährungs-  
sicherung der Bevölkerung  
der Empfängerländer zu  
gewährleisten, müssten die  
Gelder der österreichischen  
ODA in die Stärkung der  
kleinbäuerlichen Landwirt-  
schaft fließen. Essenzieller  
Bestandteil einer solchen

**Die Finanzierung  
landwirtschaftlicher  
Großprojekte stärkt das  
Agribusiness, nicht aber  
die marginalisierte und  
dadurch verletzbare  
Gruppe der Kleinbäuerin-  
nen und Kleinbauern .**

Politik müsste die Stärkung des Zugangs zu und der Kontrolle über natürliche Ressourcen der Kleinbäuerinnen und Kleinbauern sein. Dazu müssten die "FAO Guidelines on the Responsible Governance of Tenure" in der OEZA verstärkt praktische Anwendung finden und die Berücksichtigung als Vergabekriterium für Finanzierungen gelten.

Die praktische Umsetzung der beschriebenen Projekte in den Fallbeispielländern ist sowohl mit den menschenrechtsbasierten Prinzipien der ADA/ OEZA als auch mit den extraterritorialen Staatenpflichten Österreichs unvereinbar<sup>115</sup>, verunmöglicht oder verringert den Zugang zu Ressourcen wie Land und Wasser und führt somit zur Einschränkung des Rechts auf Nahrung und Wasser sowie zur Verschlechterung der Lebenssituation der betroffenen Menschen, keineswegs aber zur Realisierung ihrer WSK-Rechte.

**Die praktische Umsetzung der beschriebenen Projekte in den Fallbeispielländern ist sowohl mit den menschenrechtsbasierten Prinzipien der ADA/ OEZA als auch mit den extraterritorialen Staatenpflichten Österreichs unvereinbar.**

Unter Berücksichtigung des von FIAN Österreich koordinierten Parallelberichts gab der UN-Sozialausschuss in Genf starke Empfehlungen an Österreich aus, die eine gute Grundlage für die weitere politische Arbeit, für Reformen und Gesetzesänderungen darstellen. Der Sozialausschuss empfiehlt dem Staat Österreich, die Ausgaben für die ODA zu erhöhen, um das internationale Ziel der 0,7 Prozent des BNE so schnell wie möglich zu erreichen. Des Weiteren ist der Ausschuss besorgt darüber, dass die OEZA Projekte unterstützt, die Verletzungen der WSK-Rechte der Bevölkerung der Empfängerländer herbeiführten. Der Ausschuss ruft Österreich dazu auf, einen menschenrechtsbasierten Ansatz in ihrer EZA anzuwenden. Dies inkludiert: eine systematische und unabhängige Folgenabschätzung vor der Finanzierung; die Installation eines effektiven Monitoringmechanismus, um die menschenrechtlichen Einflüsse der Projekte zu überprüfen und gegebenenfalls Rechtswege einzuschlagen; Gewährleistung des Zugangs zu Beschwerdemechanismen im Falle von Verletzungen der WSK-Rechte im Empfängerland.<sup>116</sup>

Aufbauend auf die Abschließenden Bemerkungen des Sozialausschusses in Zusammenhang mit dem Engagement Österreichs innerhalb der Entwicklungsfinanz-

ierung weist FIAN darauf hin, dass die OeEB, die ADA und das Finanzministerium bei der Finanzierung von Einzelprojekten, Programmen und Fonds ihre menschenrechtlichen Verpflichtungen besser wahrnehmen müssen. Wie die analysierten Fälle zeigen, ist es menschenrechtlich höchst problematisch, wenn österreichische ODA-Gelder in die Förderung von Projekten privater Unternehmen fließen. FIAN spricht sich dezidiert gegen die Förderung der Agrarindustrie durch öffentliche Gelder der OEZA aus. Die von uns aufgestellten Empfehlungen sollen dabei helfen, die OEZA menschenrechtlich zu stärken.

## MENSCHENRECHTSANSATZ IN DER ENTWICKLUNGS-FINANZIERUNG STÄRKEN

- Wichtig wären bindende Richtlinien, in denen die menschenrechtlichen Verpflichtungen der österreichischen Regierung in der Entwicklungsfinanzierung explizit gemacht werden, um österreichischen Entscheidungsträger\_innen Orientierung zu geben. Solche bindenden Richtlinien würden zudem anderen Regierungen signalisieren, dass die österreichische Regierung bestimmten Projekten und Programmen, insbesondere in Zusammenhang mit Wirtschaftspartnerschaften, die Zustimmung verweigern muss. Bei Entscheidungen über Finanzierungen von Einzelprojekten, Programmen und Fonds müssen die Oesterreichische Entwicklungsbank (OeEB) und die Austrian Development Agency (ADA) ihren menschenrechtlichen Verpflichtungen Sorge tragen. Diese Entscheidungen über Projekte/Programme/Fondsfinanzierungen müssen - nicht zuletzt im Zuge der PPPs - in Hinblick auf ihre Auswirkungen auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte der verwundbarsten Gruppen der lokalen Bevölkerung gefällt werden. Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) sollte dementsprechend auf die Einhaltung der Menschenrechte durch die Tätigkeiten der ihm unterstellten OeEB achten.
- Wie diese Studie zeigt, geht der aktuelle Trend in der Entwicklungsfinanzierung in Richtung der Unterstützung großflächiger Agrarprojekte privater Unternehmen durch sogenannte Wirtschaftspartnerschaften oder PPPs. ADA und OeEB sollen Projekten/Programmen/Fonds Priorität einräumen, die die lokale Nahrungsmittelproduktion stärken und den Zugang zu Land der lokalen Bevölkerung nicht gefährden, sondern stärken. Österreich soll nach Prinzip 32 der Maastrichter Prinzipien der Verwirklichung

der Rechte der benachteiligten, marginalisierten und gefährdeten Gruppen den Vorrang geben. Des Weiteren müssen internationale Menschenrechtsnormen beachtet werden, einschließlich des Rechts auf Selbstbestimmung und Teilnahme an Entscheidungen. Eine effektive Teilnahme der projektbetroffenen Gruppen sollte von den Akteuren der OEZA proaktiv gefördert und unterstützt werden.

- Während der Verhandlungs- bzw. Entscheidungsprozesse für eine Kreditvergabe/Finanzierung muss eine unabhängige menschenrechtliche Folgeabschätzung negative Auswirkungen auf die Verwirklichung der Menschenrechte in den Zielländern der Investitionen abwenden. Wie die Fälle zeigen, wurde eine solche Folgenabschätzung in keinen der Länder durchgeführt. Eine solche hätte Einschränkungen bzw. Verletzungen der Menschenrechte jedoch abwenden können.
- Die österreichische Regierung sollte innerhalb der OEZA Kapazitäten stärken und schaffen, menschenrechtliche Bewertungen von Entwicklungspolitiken und -projekten durchzuführen. Dazu gehört die Besichtigung der Projekte vor Ort und die Begleitung des Projektverlaufs. Die OeEB und ADA sollten zu diesem Zweck Monitoringmechanismen mit menschenrechtlichen Kriterien einsetzen, nicht nur wenn Gelder direkt in Projekte fließen, sondern auch wenn über Fonds/ Programme privatwirtschaftliche Agrarprojekte finanziell unterstützt werden. Österreich muss davon Abstand nehmen, Agrarunternehmen durch eine Teilfinanzierung oder Kredite bei der Verletzung der WSK-Rechte zu unterstützen.
- Wie aus der Analyse der Fälle hervorgeht, fehlen den Projektbetroffenen adäquate Einrichtungen und/oder Institutionen, wo sie als Rechteinhaber\_innen wahrgenommen werden, sie ihre Anliegen einbringen und Menschenrechtsverletzungen einklagen könnten. Wenn sich eine Gruppe nachteilig von ADA/OeEB-unterstützten oder über multilaterale Töpfe finanzierten Agrarprojekten oder ländlichen Entwicklungsprogrammen betroffenen sieht, sollen ein menschenrechtlicher Beschwerdemechanismus und eine menschenrechtliche Revisionsklausel eingesetzt werden, so dass Beschwerden bearbeitet und gegebenenfalls Vertragskorrekturen vorgenommen werden können. Auch soll dies die Möglichkeit einer Abhilfe sicherstellen.

# Endnoten

- 1 Land Grabbing beschreibt eine Entwicklung der letzten Jahre, in der sich internationale Konzerne oder Finanzinvestoren, nationale Eliten sowie Staaten riesige Flächen Land sichern. Land Grabbing ist kein vollkommen neues Phänomen. Der neueste Wettlauf um Land und damit verknüpfte Ressourcen wie Wasser hat jedoch seine spezifischen Merkmale - wie rasante Landkonzentration - und muss im Kontext von und als Reaktion auf multiple globale Krisen gesehen werden: Klimakrise, Ernährungskrise, Energiekrise und Finanzkrise.
- 2 Eine Vielzahl von Kooperationsformen zwischen staatlichen und privaten Akteuren wird aktuell unter dem Begriff "Public Private Partnerships" zusammengefasst. Grundlegend dabei ist die Idee, privates wirtschaftliches Interesse für die Realisierung traditioneller, öffentlicher Serviceleistungen zu nutzen. Dadurch soll eine Win-win-Situation zwischen den beteiligten und betroffenen Akteuren hergestellt werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass Unternehmen nicht trotz, sondern vielmehr wegen ihrer Profitabsicht als Akteure der Entwicklungszusammenarbeit geeignet seien. Trotz der unterschiedlichen Zielsetzungen von Unternehmen und Entwicklungspolitik gebe es Übereinstimmungen bei den Wirkungen der Zugänge, so die Befürworter innen der PPPs. Siehe Engels, Benno (2001): Der Beitrag internationaler Direktinvestitionen zur Entwicklungsfinanzierung. In: Betz, Joachim/Brüne, Stefan (Hg.): Neues Jahrbuch Dritte Welt. Entwicklungsfinanzierung. Leske/Budrich: Opladen. 111-126.
- 3 ADA (2015): Ein Gewinn für Alle. <http://www.entwicklung.at/foederungen/wirtschaftspartnerschaften/> [Zugriff: 05.03.2015]
- 4 OEZA (2014): Strategische Partnerschaften mit dem Privatsektor. Richtlinie. Ein Instrument der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit. [http://www.entwicklung.at/uploads/media/RL\\_Strategische\\_Partnerschaften.pdf](http://www.entwicklung.at/uploads/media/RL_Strategische_Partnerschaften.pdf) [Zugriff: 10.03.2015]
- 5 Siehe Hoering, Uwe (2014): Entwicklungspolitik goes Agrobusiness. Eine kritische Analyse von Initiativen zur Förderung des internationalen Agribusiness im Landwirtschafts- und Ernährungsbereich. Forum für Entwicklungspolitik; APRODEV (2013): Policy Brief: The Role of European Development Finance Institutions in Land Grabs; Herre, Roman (2014): Agribusiness-Expansion, Land Grabbing und die Rolle europäischer privater und öffentlicher Gelder in Sambia. Eine Bewertung basierend auf dem Recht auf Nahrung. FIAN Deutschland. Köln.
- 6 Romero, Maria José (2014): A private affair. Shining a light on the shadowy institutions giving public support to private companies and taking over the development agenda. Eurodad.
- 7 Klaffenböck, Gertrude/Salzmann, Philipp (2013): Parallel Report on Austria's Extraterritorial State Obligations on Economic, Social and Cultural Rights. Vienna: FIAN Austria.
- 8 Österreich hat 1978 den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskr) ratifiziert. Zu den Verpflichtungen der WSK-Paktstaaten gehört auch die fünfjährige Berichtspflicht der Regierungen über den Fortschritt der Umsetzung der WSK-Rechte. Dazu müssen Regierungen alle fünf Jahre dem UN-Sozialausschuss Berichte vorlegen; gleichzeitig sind auch NGOs und zivilgesellschaftliche Organisationen eingeladen, zusätzliche Informationen vorzulegen. Der Prüfungsprozess endet mit den Abschließenden Empfehlungen (Concluding Observations) des Sozialausschusses an die jeweilige Regierung.
- 9 UN Committee on Economic, Social and Cultural Rights (2013): Concluding observations on the fourth periodic report of Austria.
- 10 The Vienna+20 CSO Declaration, angenommen in Wien am 26. Juni 2013. <http://viennaplus20.files.wordpress.com/2013/04/vienna20-cso-declaration-final.pdf> [Zugriff: 10.02.2015]
- 11 ETO-Konsortium (2012): Maastricht Principles on Extraterritorial Obligations of States in the Area of Economic, Social and Cultural Rights, Köln.
- 12 Coomans/Fons (2012): Die Verortung der Maastrichter Prinzipien zu den extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. In: Zeitschrift für Menschenrechte. Menschenrechte als Maßstab internationaler Politik. Jahrgang 6, Nr. 2, S. 30.
- 13 Die ODA (official development assistance) umfasst alle österreichischen öffentlichen Entwicklungshilfeleistungen von Bund, Ländern und Gemeinden, die vom Entwicklungshilfeausschuss der OECD (DAC) anerkannt werden. Siehe OEZA. Österreichische Entwicklungszusammenarbeit. <http://www.entwicklung.at/oesterreichische-entwicklungszusammenarbeit/> [Zugriff: 05.02.2015]
- 14 ETO-Konsortium (2012): Die Maastricht Prinzipien zu den Extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Köln. 10.
- 15 ETO-Konsortium (2012): Die Maastricht Prinzipien zu den Extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Köln. 5.
- 16 Weltbank (2007): Agriculture for Development. Washington. [http://siteresources.worldbank.org/INTWDR2008/Resources/WDR\\_00\\_book.pdf](http://siteresources.worldbank.org/INTWDR2008/Resources/WDR_00_book.pdf) [Zugriff: 23.02.2015]
- 17 Salzmann, Philipp (2014): Die Nahrungskrise in Subsahara-Afrika. Politische Ökonomie der Nahrungsunsicherheit von KleinbäuerInnen. Wien: Mandelbaum, 52ff.
- 18 Daniel, Shepard/Mittal, Anuradha (2010): (Mis)investment in Agriculture. The Role of the International Finance Corporation in Global Land Grabs. Oakland: Oakland Institute.
- 19 Herre, Roman (2014): G8 new alliance for food security and nutrition in Africa: a critical analysis from a human rights perspective. [http://www.fian.org/fileadmin/media/publications/2014\\_G8NewAlliance\\_screen.pdf](http://www.fian.org/fileadmin/media/publications/2014_G8NewAlliance_screen.pdf) [Zugriff: 10.02.2015]
- 20 Salzmann, Philipp (2014): Die Nahrungskrise in Subsahara-Afrika. Politische Ökonomie der Nahrungsunsicherheit von KleinbäuerInnen. Wien: Mandelbaum.
- 21 Van der Ploeg, Jan Douwe (2013): Peasant-driven agricultural growth and food sovereignty. Food Sovereignty: A critical dialogue. International Conference, Yale University, September 14-15, 2013. Paper No. 8., 22-23.
- 22 Siehe etwa IAASTD (2009): Agriculture at a crossroads. Global Report. [http://www.weltagrabericht.de/fileadmin/files/weltagrabericht/IAASTD\\_Berichte/GlobalReport.pdf](http://www.weltagrabericht.de/fileadmin/files/weltagrabericht/IAASTD_Berichte/GlobalReport.pdf) [Zugriff: 11.02.2015]; Ambalam, Kannan (2014): Food Sovereignty in the Era of Land Grabbing: An African Perspective. In: Journal of Sustainable Development. Vol. 7, No. 2; Committee on World Food Security (2014): Global Strategic Framework for Food Security and Nutrition (GFS). Third Version. [http://www.fao.org/fileadmin/templates/cfs/Docs1314/GSF/GSF\\_Version\\_3\\_EN.pdf](http://www.fao.org/fileadmin/templates/cfs/Docs1314/GSF/GSF_Version_3_EN.pdf) [Zugriff: 11.03.2015]
- 23 ADA (2010): Unternehmenskonzept. [http://www.entwicklung.at/uploads/media/ADA\\_Unternehmenskonzept\\_2010.pdf](http://www.entwicklung.at/uploads/media/ADA_Unternehmenskonzept_2010.pdf) [Zugriff: 11.02.2015]
- 24 ADA (2009): Unternehmenskonzept 2010. 12. [http://www.entwicklung.at/uploads/media/ADA\\_Unternehmenskonzept\\_2010.pdf](http://www.entwicklung.at/uploads/media/ADA_Unternehmenskonzept_2010.pdf) [Zugriff: 11.02.2015]
- 25 OEZA (2013): Aktivitäten. <http://www.entwicklung.at/oesterreichische-entwicklungszusammenarbeit/aktivitaeten/> [Zugriff: 11.02.2015]
- 26 OeEB (2013): Über die OeEB. <http://www.oe-eb.at/de/ueberblick/seiten/default.aspx> [Zugriff: 11.02.2015]
- 27 BMF (2013): Oesterreichische Entwicklungsbank AG. [http://www.bmf.gv.at/WipoEUInt/OesterreichischeEnt\\_8663/\\_start.htm](http://www.bmf.gv.at/WipoEUInt/OesterreichischeEnt_8663/_start.htm) [Zugriff: 11.02.2015]
- 28 OEZA: Dreijahresplan 2013-2015. 28. [http://www.entwicklung.at/uploads/media/3JP\\_2013-2015\\_01.pdf](http://www.entwicklung.at/uploads/media/3JP_2013-2015_01.pdf) [Zugriff: 10.02.2015]
- 29 OeEB. Environmental and social standards. <http://www.oe-eb.at/en/about-oeeb/Pages/environmental-social-standards.aspx> [Zugriff: 10.02.2015]
- 30 OEZA: Dreijahresprogramm 2013-2015. 5. [http://www.entwicklung.at/uploads/media/3JP\\_2013-2015\\_01.pdf](http://www.entwicklung.at/uploads/media/3JP_2013-2015_01.pdf) [Zugriff: 10.02.2015]
- 31 Ebd. 15.
- 32 Entwicklungszusammenarbeitsgesetz inklusive EZA-Gesetz-Novelle 2003. [http://www.entwicklung.at/uploads/media/EZA\\_Gesetz.pdf](http://www.entwicklung.at/uploads/media/EZA_Gesetz.pdf) [Zugriff: 10.02.2015]
- 33 Bmeia/Sektion VII (2009): Menschenrechte. Leitlinien der Österreichischen Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit. 3.
- 34 ADA (2010): Handbuch Menschenrechte. Anleitung zur Umsetzung des Menschenrechtsansatzes in der OEZA. Wien.
- 35 Ebd. 18.
- 36 Kämpf, Andrea/Winkler, Inga (2012): Zwischen Menschenrechtsförderung und Duldung von Menschenrechtsverletzungen? Anforderungen an die Entwicklungszusammenarbeit aus der Perspektive der extraterritorialen Staatenpflichten. In: Zeitschrift für Menschenrechte, Jahrgang 6, Nr. 2, 65.
- 37 OEZA (2014): Strategische Partnerschaften mit dem Privatsektor. Richtlinie. Ein Instrument der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit, 3. [http://www.entwicklung.at/uploads/media/RL\\_Strategische\\_Partnerschaften.pdf](http://www.entwicklung.at/uploads/media/RL_Strategische_Partnerschaften.pdf) [Zugriff: 10.03.2015]
- 38 Laut der Auskunft von OeEB und EAIF an FIAN Österreich wurde der Kreditrahmen von 10 Millionen Euro im Jahr 2010 von der OeEB ausbezahlt und noch im selben Jahr vom EAIF wieder zurückbezahlt.
- 39 SiLNoRF/Brot für Alle (2012): Concerns of civil society organisations and affected land users on Addax Bioenergy. [http://www.breadforall.ch/fileadmin/deutsch/2\\_Entwicklungspolitik\\_allgemein/C\\_WirtschaftProzent20undProzent20MR/Landgrab/CSO\\_ConcernsAddax120925.pdf](http://www.breadforall.ch/fileadmin/deutsch/2_Entwicklungspolitik_allgemein/C_WirtschaftProzent20undProzent20MR/Landgrab/CSO_ConcernsAddax120925.pdf) [Zugriff: 10.2.2015]
- 40 BMF (2013): Oesterreichische Entwicklungsbank AG. <https://www.bmf.gv.at/wirtschaftspolitik/int-finanzinstitutionen/oeeb.html> [Zugriff: 12.02.2015]
- 41 Brot für alle/ SiLNoRF (2012): Concerns of civil society organisations and affected land users on Addax Bioenergy. [http://www.breadforall.ch/fileadmin/deutsch/2\\_Entwicklungspolitik\\_allgemein/C\\_WirtschaftProzent20undProzent20MR/Landgrab/CSO\\_ConcernsAddax120925.pdf](http://www.breadforall.ch/fileadmin/deutsch/2_Entwicklungspolitik_allgemein/C_WirtschaftProzent20undProzent20MR/Landgrab/CSO_ConcernsAddax120925.pdf) [Zugriff: 10.2.2015]
- 42 Addax Bioenergy. Q&A: Addax Bioenergy sugarcane ethanol project in Makeni, Sierra Leone. [http://www.addaxbioenergy.com/uploads/PDF/Addax\\_Bioenergy\\_FAQ\\_June\\_2013.pdf](http://www.addaxbioenergy.com/uploads/PDF/Addax_Bioenergy_FAQ_June_2013.pdf) [Zugriff: 10.02.2015]
- 43 Ebd.
- 44 OeEB: OeEB provides a EUR 10 million loan to the Emerging Africa Infrastructure Fund Ltd. <http://www.oe-eb.at/en/projects/financing-projects/Pages/emerging-africa-infrastructure-fund.aspx> [Zugriff: 10.03.2015]
- 45 Folgende DFIs sind bei PIDG involviert: Afrikanische Entwicklungsbank, Emerging Africa Infrastructure Fund (EIAF), die niederländische Development Finance Company (FMO), die Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH, die südafrikanische Industrial Development Corporation und die belgische Development Bank (BIO). Der Emerging Africa Infrastructure Fund Ltd. (EAIF) wurde von der Private Infrastructure Development Group (PIDG) initiiert, die wiederum von einem Konsortium von europäischen Geberinstitutionen geschaffen wurde. Gründungsmitglieder sind das englische Department for International Development (DFID), das niederländische Ministerium für ausländische Angelegenheiten (DGIS), das Schweizer State Secretariat for Economic Affairs (SECO) und die schwedische International Development Corporation Agency (SIDA); auch die Austrian Development Agency (ADA) war bis 2014 Mitglied. Die Finanzen für den EAIF kommen von kommerziellen Kreditgebern sowie von DFIs, wie der niederländischen Finanzierungs-Maatschappij voor Ontwikkelingslanden N.V. (FMO), der Development Bank von Südafrika (DBSA), der Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH (DEG), der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Deutschlands, der International Finance Corporation (IFC), der Afrikanischen Entwicklungsbank (AfDB) und der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG (OeEB). (siehe Emerging Africa Infrastructure Fund, 2013: Fund Structure <http://www.emergingafriicafund.com/about-us/fund-structure.aspx> [Zugriff: 13.1.2015])
- 46 Telefongespräch mit Gunther Schall, ADA-Referatsleiter Wirtschaft und Entwicklung, 13.3.2015.
- 47 Emerging Africa Infrastructure Fund (2013): Fund Structure. <http://www.emergingafriicafund.com/about-us/fund-structure.aspx> [Zugriff: 10.2.2015]
- 48 Fastenopfer/Brot für alle, 2013: When Development Cooperation becomes Land Grabbing. The Role of Development Finance Institutions. [http://www.fastenopfer.ch/data/media/dokumente/entwicklungspolitik/globale\\_gerechtigkeit/entwicklungszusammenarbeit/report\\_dfi\\_landgrabbing.pdf](http://www.fastenopfer.ch/data/media/dokumente/entwicklungspolitik/globale_gerechtigkeit/entwicklungszusammenarbeit/report_dfi_landgrabbing.pdf) [Zugriff: 10.1.2015]
- 49 Laut der Auskunft von OeEB und EAIF an FIAN Österreich wurde der Kreditrahmen von 10 Millionen Euro im Jahr 2010 von der OeEB ausbezahlt und noch im selben Jahr vom EAIF wieder zurückbezahlt.
- 50 SiLNoRF (2014): Monitoring Report on the Operations of Addax Bioenergy by Sierra Leone Network on the Right to Food (SiLNoRF). For the Period July 2013 - June 2014. <http://www.>

brot fuer alle.ch/fileadmin/deutsch/2\_Entwicklungspolitik\_allgemein/C\_Wirtschaft%20und%20MR/Landgrab/2014\_Addax/20140612\_Addax\_Monitoring\_Report\_2014.pdf [Zugriff: 30.3.2015]  
 51 Sun, Carolyn (2013): The first biofuel investment of its kind in Sierra Leone stirs negative report. *Unearth News*, 24.9.2013. <http://unearthnews.org/2013/09/24/the-first-biofuel-investment-of-its-kind-in-sierra-leone-stirs-negative-report/> [Zugriff: 13.1.2015]  
 52 SiLNoRF / Brot für Alle (2012): Concerns of civil society organisations and affected land users on Addax Bioenergy. [http://www.breadforall.ch/fileadmin/deutsch/2\\_Entwicklungspolitik\\_allgemein/C\\_Wirtschaft%20und%20MR/Landgrab/CSO\\_Concerns\\_Addax\\_120925.pdf](http://www.breadforall.ch/fileadmin/deutsch/2_Entwicklungspolitik_allgemein/C_Wirtschaft%20und%20MR/Landgrab/CSO_Concerns_Addax_120925.pdf) [Zugriff: 10.2.2015] Siehe ebenso Anane, M. AbiWu, C. (2011): Independent Study Report of the Addax Bioenergy sugarcane-to-ethanol project in the Makeni region in Sierra Leone. Accra.  
 53 Stellungnahme von Addax Bioenergy per E-Mail. 25.3.2015.  
 54 Standard Times Press (2015): President Commissions \$300, 000 Ebola Treatment Center. Addax Bioenergy facilitates. 31.3.2015. <http://standardtimespress.org/?p=5658> [Zugriff: 31.3.2015]  
 E-Mail Kommunikation mit Kristin Duchâteau, Abteilungsleiterin der Advisory Programmes der OeEB, 02.04.2015.  
 55 Addax: Transparent land lease process. <http://www.addaxbioenergy.com/en/the-makeni-project/sustainable-investment-model/transparent-land-lease-process.php> [Zugriff: 10.2.2015]  
 56 SiLNoRF (2014): Monitoring Report on the Operations of Addax Bioenergy by Sierra Leone Network on the Right to Food (SiLNoRF). For the Period July 2013 – June 2014, 18ff. [http://www.brot fuer alle.ch/fileadmin/deutsch/2\\_Entwicklungspolitik\\_allgemein/C\\_Wirtschaft%20und%20MR/Landgrab/2014\\_Addax/20140612\\_Addax\\_Monitoring\\_Report\\_2014.pdf](http://www.brot fuer alle.ch/fileadmin/deutsch/2_Entwicklungspolitik_allgemein/C_Wirtschaft%20und%20MR/Landgrab/2014_Addax/20140612_Addax_Monitoring_Report_2014.pdf) [Zugriff: 30.3.2015]  
 57 SiLNoRF (2012): Annual Monitoring Report on the Operations of Addax Bioenergy for the Period June 2011 – June 2012. [http://www.painpourleprochain.ch/fileadmin/francais/Politique\\_developpement/Entreprises\\_et\\_droits\\_humains/Addax/Monitoring\\_report\\_SiLNoRF\\_06082012.pdf](http://www.painpourleprochain.ch/fileadmin/francais/Politique_developpement/Entreprises_et_droits_humains/Addax/Monitoring_report_SiLNoRF_06082012.pdf) [Zugriff: 10.2.2015]  
 58 Ebd.  
 59 SiLNoRF (2014): Monitoring Report on the Operations of Addax Bioenergy by Sierra Leone Network on the Right to Food (SiLNoRF). For the Period July 2013 – June 2014. 23. [http://www.brot fuer alle.ch/fileadmin/deutsch/2\\_Entwicklungspolitik\\_allgemein/C\\_Wirtschaft%20und%20MR/Landgrab/2014\\_Addax/20140612\\_Addax\\_Monitoring\\_Report\\_2014.pdf](http://www.brot fuer alle.ch/fileadmin/deutsch/2_Entwicklungspolitik_allgemein/C_Wirtschaft%20und%20MR/Landgrab/2014_Addax/20140612_Addax_Monitoring_Report_2014.pdf) [Zugriff: 30.3.2015]  
 60 SiLNoRF (2012): Annual Monitoring Report on the Operations of Addax Bioenergy for the Period June 2011 – June 2012. [http://www.painpourleprochain.ch/fileadmin/francais/Politique\\_developpement/Entreprises\\_et\\_droits\\_humains/Addax/Monitoring\\_report\\_SiLNoRF\\_06082012.pdf](http://www.painpourleprochain.ch/fileadmin/francais/Politique_developpement/Entreprises_et_droits_humains/Addax/Monitoring_report_SiLNoRF_06082012.pdf) [Zugriff: 10.2.2015]  
 61 SiLNoRF (2013): Monitoring Report on the Operations of Addax Bioenergy by Sierra Leone Network on the Right to Food (SiLNoRF). For the Period July 2012 – July 2013. 5. [http://www.breadforall.ch/fileadmin/deutsch/2\\_Entwicklungspolitik\\_allgemein/C\\_Wirtschaft%20und%20MR/Monitoring\\_report\\_SiLNoRF\\_130812n.pdf](http://www.breadforall.ch/fileadmin/deutsch/2_Entwicklungspolitik_allgemein/C_Wirtschaft%20und%20MR/Monitoring_report_SiLNoRF_130812n.pdf) [Zugriff: 30.3.2015]  
 62 SiLNoRF (2014): Monitoring Report on the Operations of Addax Bioenergy by Sierra Leone Network on the Right to Food (SiLNoRF). For the Period July 2013 – June 2014. 24. [http://www.brot fuer alle.ch/fileadmin/deutsch/2\\_Entwicklungspolitik\\_allgemein/C\\_Wirtschaft%20und%20MR/Landgrab/2014\\_Addax/20140612\\_Addax\\_Monitoring\\_Report\\_2014.pdf](http://www.brot fuer alle.ch/fileadmin/deutsch/2_Entwicklungspolitik_allgemein/C_Wirtschaft%20und%20MR/Landgrab/2014_Addax/20140612_Addax_Monitoring_Report_2014.pdf) [Zugriff: 30.3.2015]  
 63 Ebd. 25.  
 64 Waterlex (2012): Sugarcane-to-Ethanol Project compliance with the Human Right to Water. [http://www.waterlex.org/resources/documents/2011-HRIA\\_AddaxBioenergy.pdf](http://www.waterlex.org/resources/documents/2011-HRIA_AddaxBioenergy.pdf) [Zugriff: 10.2.2015]  
 65 Ebd.  
 66 SiLNoRF (2014): Monitoring Report on the Operations of Addax Bioenergy by Sierra Leone Network on the Right to Food (SiLNoRF). For the Period July 2013 – June 2014. 28. [http://www.brot fuer alle.ch/fileadmin/deutsch/2\\_Entwicklungspolitik\\_allgemein/C\\_Wirtschaft%20und%20MR/Landgrab/2014\\_Addax/20140612\\_Addax\\_Monitoring\\_Report\\_2014.pdf](http://www.brot fuer alle.ch/fileadmin/deutsch/2_Entwicklungspolitik_allgemein/C_Wirtschaft%20und%20MR/Landgrab/2014_Addax/20140612_Addax_Monitoring_Report_2014.pdf) [Zugriff: 30.3.2015]  
 67 Waterlex (2012): Sugarcane-to-Ethanol Project compliance with the Human Right to Water. [http://www.waterlex.org/resources/documents/2011-HRIA\\_AddaxBioenergy.pdf](http://www.waterlex.org/resources/documents/2011-HRIA_AddaxBioenergy.pdf) [Zugriff: 10.2.2015]  
 68 Emerging Africa Infrastructure Fund (2013): Investment Policy Accessed under: <http://www.emergingafricafund.com/policy-and-procedures/investment-policy.aspx> [Zugriff: 10.2.2015]  
 69 FMO (2013): Integrating sustainability <http://www.fmo.nl/integrating-sustainability>  
 70 SiLNoRF: „Roundtable on Sustainable Biofuels“-Zertifizierung ignoriert effektive Auswirkungen der Agrotreibstoffproduktion. [http://www.brot fuer alle.ch/fileadmin/deutsch/2\\_Entwicklungspolitik\\_allgemein/C\\_Wirtschaft%20und%20MR/Landgrab/2013/2013-03-15\\_Zusammenfassung\\_RSB\\_Analyse.pdf](http://www.brot fuer alle.ch/fileadmin/deutsch/2_Entwicklungspolitik_allgemein/C_Wirtschaft%20und%20MR/Landgrab/2013/2013-03-15_Zusammenfassung_RSB_Analyse.pdf) [Zugriff: 10.2.2015]  
 71 United Nations Treaties Collection. [https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mdsg\\_no=IV-3&chapter=4&lang=en](https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mdsg_no=IV-3&chapter=4&lang=en) [Zugriff: 10.02.2015]  
 72 Anane, M. AbiWu, C. (2011): Independent Study Report of the Addax Bioenergy sugarcane-to-ethanol project in the Makeni region in Sierra Leone. Accra, 49f.  
 73 OEZA (2015): Weitere öffentliche Akteure. <http://www.entwicklung.at/oesterreichische-entwicklungszusammenarbeit/akteure/weitere-oeffentliche-akteure/> [Zugriff: 10.3.2015]  
 74 Klaffenböck, Gertrude/Salzmann, Philipp (2013): Parallel Report on Austria's Extraterritorial State Obligations on Economic, Social and Cultural Rights. Vienna: FIAN Austria.  
 75 PIDG: Chiansi Irrigation. <http://www.pidg.org/impact/case-studies/chiansi-irrigation> [Zugriff: 10.2.2015]  
 76 PIDG: Members. <http://www.pidg.org/members> [Zugriff: 10.2.2015]  
 77 PIDG (2014): PIDG Annual Report 2013. 107.  
 78 CUTS International (2014): The Chiansi Irrigation Project, Zambia – A Research Project. Lusaka, Zambia, 1ff.  
 79 Ebd.  
 80 PIDG: Chiansi Irrigation. <http://www.pidg.org/impact/case-studies/chiansi-irrigation> [Zugriff: 10.2.2015]  
 81 PIDG: Members. <http://www.pidg.org/members> [Zugriff: 10.2.2015]  
 82 PIDG (2014): PIDG Annual Report 2013. 107.  
 83 CUTS International (2014): The Chiansi Irrigation Project, Zambia – A Research Project. Lusaka, Zambia, 1ff.  
 84 Ebd. 18ff.  
 85 Ebd. 22ff.  
 86 Ebd. 25.  
 87 Ebd. 19f.  
 88 PIDG: Chiansi Irrigation. <http://www.pidg.org/impact/case-studies/chiansi-irrigation> [Zugriff: 10.2.2015]  
 89 CUTS International (2014): The Chiansi Irrigation Project, Zambia – A Research Project. Lusaka, Zambia, 24.  
 90 United Nations Treaties Collection. [https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mdsg\\_no=IV-3&chapter=4&lang=en](https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mdsg_no=IV-3&chapter=4&lang=en) [Zugriff: 10.02.2015]  
 91 Herre, Roman (2014): Agribusiness-Expansion, Land Grabbing und die Rolle europäischer privater und öffentlicher Gelder in Sambia. Eine Bewertung basierend auf dem Recht auf Nahrung. FIAN Deutschland. Köln, 6.  
 92 CUTS International (2014): The Chiansi Irrigation Project, Zambia – A Research Project. Lusaka, Zambia, 12f.  
 93 ETO-Consortium (2012): Die Maastricht Prinzipien zu den Extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Köln. 7.  
 94 Ebd.  
 95 Kämpf, Andrea/Winkler, Inga (2012): Zwischen Menschenrechtsförderung und Duldung von Menschenrechtsverletzungen? Anforderungen an die Entwicklungszusammenarbeit aus der Perspektive der extraterritorialen Staatenpflichten. In: Zeitschrift für Menschenrechte, Jahrgang 6, Nr. 2, 69.  
 96 Kämpf, Andrea/Winkler, Inga (2012): Zwischen Menschenrechtsförderung und Duldung von Menschenrechtsverletzungen? Anforderungen an die Entwicklungszusammenarbeit aus der Perspektive der extraterritorialen Staatenpflichten. In: Zeitschrift für Menschenrechte, Jahrgang 6, Nr. 2, 73-77.  
 97 international z.B. anlässlich der United Nations Millennium Declaration im Jahr 2000, des Monterrey Consensus 2002, der EU-Verpflichtung für ihre Mitgliedsstaaten 2005 und im UN Sicherheitsrat 2008 sowie auf nationaler Ebene in Regierungsprogrammen, Budgetreden und in Dreijahresprogrammen der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit, siehe „Factsheet Österr. Entwicklungszusammenarbeit“, KOO und AG Globale Verantwortung, 09/2011, Seiten 1-2  
 98 Kämpf, Andrea/Winkler, Inga (2012): Zwischen Menschenrechtsförderung und Duldung von Menschenrechtsverletzungen? Anforderungen an die Entwicklungszusammenarbeit aus der Perspektive der extraterritorialen Staatenpflichten. In: Zeitschrift für Menschenrechte, Jahrgang 6, Nr. 2, 77.  
 99 Ebd. 85.  
 100 Sozialausschuss (1990): Allgemeine Bemerkung Nr. 2, Abs. 7.  
 101 Kämpf, Andrea/Winkler, Inga (2012): Zwischen Menschenrechtsförderung und Duldung von Menschenrechtsverletzungen? Anforderungen an die Entwicklungszusammenarbeit aus der Perspektive der extraterritorialen Staatenpflichten. In: Zeitschrift für Menschenrechte, Jahrgang 6, Nr. 2.  
 102 Ebd. 65.  
 103 Die bilaterale EZA zeichnet sich durch die direkte Steuerungsmöglichkeit und die Gestaltbarkeit des Mittel Einsatzes aus (siehe OEZA: Dreijahresplan 2013-2015. 16. [http://www.entwicklung.at/uploads/media/3JP\\_2013-2015\\_01.pdf](http://www.entwicklung.at/uploads/media/3JP_2013-2015_01.pdf) [Zugriff 10.02.2015])  
 104 Das Bundesministerium für Finanzen ist für die finanziellen Angelegenheiten der österreichischen Beiträge an IFIs zuständig und verwaltet bzw. veräußert Anteilsrechte an nationale und internationale Gesellschaften bzw. Organisationen (siehe OEZA: Dreijahresplan 2013-2015. 43. [http://www.entwicklung.at/uploads/media/3JP\\_2013-2015\\_01.pdf](http://www.entwicklung.at/uploads/media/3JP_2013-2015_01.pdf) [Zugriff 10.02.2015])  
 105 ETO-Consortium (2012): Die Maastricht Prinzipien zu den Extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Köln. 7.  
 106 Ebd. 10.  
 107 ETO-Consortium (2012): Die Maastricht Prinzipien zu den Extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Köln. 9f.  
 108 Ebd.  
 109 OEZA: Dreijahresprogramm 2013-2015. 29. [http://www.entwicklung.at/uploads/media/3JP\\_2013-2015\\_01.pdf](http://www.entwicklung.at/uploads/media/3JP_2013-2015_01.pdf) [Zugriff: 10.03.2015]  
 110 OEZA (2015): Weitere öffentliche Akteure. <http://www.entwicklung.at/oesterreichische-entwicklungszusammenarbeit/akteure/weitere-oeffentliche-akteure/> [Zugriff: 10.3.2015]  
 111 Kämpf, Andrea/Winkler, Inga (2012): Zwischen Menschenrechtsförderung und Duldung von Menschenrechtsverletzungen? Anforderungen an die Entwicklungszusammenarbeit aus der Perspektive der extraterritorialen Staatenpflichten. In: Zeitschrift für Menschenrechte, Jahrgang 6, Nr. 2, 75.  
 112 ETO-Consortium (2012): Die Maastricht Prinzipien zu den Extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Köln. 5.  
 113 ETO-Consortium (2012): Die Maastricht Prinzipien zu den Extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Köln. 10.  
 114 Kämpf, Andrea/Winkler, Inga (2012): Zwischen Menschenrechtsförderung und Duldung von Menschenrechtsverletzungen? Anforderungen an die Entwicklungszusammenarbeit aus der Perspektive der extraterritorialen Staatenpflichten. In: Zeitschrift für Menschenrechte, Jahrgang 6, Nr. 2, 85.  
 115 In ihrem Fokuspapier „Ernährungssicherheit“ greift die OEZA die Kernelemente des Rechts auf Nahrung als „strategische Anliegen und Prinzipien“ auf und stellt den Bezug zu Artikel 11 des IPwskR her. Sowohl die Verwirklichung des Rechts auf Nahrung als auch die Anerkennung des Prinzips der Ernährungssouveränität werden von der OEZA in ihrem Dreijahresplan (2013-2015) als Leitprinzipien festgehalten und „für eine nachhaltige Verbesserung der Lebenssituation armer Bevölkerungsgruppen, des Zugangs zu produktiven Ressourcen (vor allem Land) sowie der Sicherung der Ernährung im Rahmen von Strategien der ländlichen Entwicklung“ als grundlegend identifiziert.  
 116 UN Committee on Economic, Social and Cultural Rights (2013): Concluding observations on the fourth periodic report of Austria.

